

Stenographisches Protokoll

über die

32. Sitzung des steiermärkischen Landtages am 12. Mai 1899.

Inhalt:

Petition.

Abwesenheits-Anzeigen.

Anfrage.

Beantwortung der Interpellation des Abgeordneten Lenko und Genossen, betreffend die Revision der Bau-Ordnung — durch den Landes-Ausschuß.

Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 41, mit Vorlage eines Gesetz-Entwurfes, betreffend die Einhebung von Gebühren für die im Wege der Gemeinden erfolgende Zustellung gerichtlicher Erledigungen. (Beilage Nr. 165 — Annahme des vom Sonder-Ausschusse für Gemeinde-Angelegenheiten vorgelegten Gesetz-Entwurfes.)

Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses über den Antrag des Abgeordneten Freiherrn v. Rokitsanek und Genossen, Beilage Nr. 60, betreffend Einführung von Erleichterungen in der Militär-Dienstpflicht und über den Antrag der Abgeordneten Wagner, Hagenhofer und Genossen, Beilage Nr. 62, um Gewährung von Begünstigungen bei Erfüllung der Wehrpflicht, insbesondere für die Angehörigen des Bauernstandes. (Beilage Nr. 158 — Annahme der Anträge des volkswirtschaftlichen Ausschusses.)

Bericht des Finanz-Ausschusses über die Petition Nr. 4 der Stadtgemeinde Graz vom 21. September 1898, Z. 98.617 V, und über den Tätigkeitsbericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 9, Seite 225 und 226, betreffend die Auslegung des Gesetzes vom 7. Juli 1897, L.-G.-Bl. Nr. 67. (Beilage Nr. 159 — Annahme des Antrages des Finanz-Ausschusses.)

Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 73, betreffend die Hereinbringung von Forderungen gegen Gemeinden und Bezirke, sowie betreffend die Ausschreibung von Gemeinde-, beziehungsweise Bezirkszuschlägen durch den Landes-Ausschuß. (Beilage Nr. 166 — Annahme

des Antrages und des vom Sonder-Ausschusse für Gemeinde-Angelegenheiten vorgelegten Gesetz-Entwurfes.)

Bericht des Weincultur-Ausschusses über den ihm zugewiesenen Theil des Tätigkeits-Berichtes des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 9, Seite 72 bis 84, betreffend „Reblaus“. (Beilage Nr. 163 — Annahme des Antrages des Weincultur-Ausschusses.)

Bericht des Weincultur-Ausschusses über den ihm zugewiesenen Theil des Tätigkeits-Berichtes des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 9, Seite 91 bis 92, betreffend das „Wetterschießen“. (Beilage Nr. 164 — Annahme der Anträge des Weincultur-Ausschusses.)

Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 29, betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde Straßen im Gerichtsbezirke Aulsee, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung von Fiaker-Standgebühren für die Aufstellung von Wohnwägen beim Bahnhofe in Aulsee. (Beilage Nr. 167 — Annahme des Antrages des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten.)

Mündlicher Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 49, betreffend die Regelung der Bezüge für den Portier und die Diener am landschaftlichen Taubstummen-Institute. (Annahme des Antrages des Finanz-Ausschusses.)

Berichte des Finanz- und des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über Petitionen.

Beginn der Sitzung 10 Uhr 15 Minuten Vormittag.

Vorsitzender: Landeshauptmann Excellenz Edmund Graf Attems.

Schriftführer: Die Abgeordneten Rudolf Dehne und Dr. Ignaz Buchmüller.

Von Seite der Regierung anwesend:
Ee. Excellenz Statthalter Manfred Graf Clary-
Aldringen.

Landeshauptmann: Das Haus ist beschluß-
fähig; ich erkläre daher die Sitzung für eröffnet.

Das Protokoll der letzten Sitzung ist auf-
gelesen, Einwendung wurde gegen dasselbe keine erhoben,
und erkläre ich es somit für genehmigt.

Es ist wieder eine Petition eingelangt, nämlich
die (liest):

„Petition Nr. 747, der Arbeiter und Arbeiter-
innen in der landschaftlichen Curanstalt
Kohitsch-Sauerbrunn um Erhöhung ihres Tag-
lohnes. (Ueberreicht durch Abg. Žičkar)“

Ich beantrage dieselbe dem Finanz-Ausschusse
zur Vorberathung zuzuwenden.

(Zustimmung.)

Die Herren Abgeordneten Fürst und Thunhart
haben für die heutige und morgige Sitzung um Ur-
laub angesucht. Ich bitte das hohe Haus, dies zur
Kenntnis zu nehmen.

Aufgelegt wurde heute:

das amtliche Protokoll über die 24. Sitzung der
III. Session in der VIII. Landtagsperiode des steier-
märkischen Landtages am 29. April 1899;

das amtliche Protokoll über die 25. Sitzung der
III. Session in der VIII. Landtagsperiode des steier-
märkischen Landtages am 2. Mai 1899;

das stenographische Protokoll über die 21. Sitzung
des steiermärkischen Landtages am 25. April 1899;

das stenographische Protokoll über die 22. Sitzung
des steiermärkischen Landtages am 26. April 1899;

der Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-
Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses,
Beilage Nr. 74, betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde
Tragöß im Gerichtsbezirke Bruck a. d. M. um Er-
theilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeinde-
Umlage von 100 Percent im Jahre 1899 (Beilage
Nr. 169);

der Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-
Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses,
Beilage Nr. 132, betreffend das Ansuchen der Markt-
gemeinde Mürzzuschlag, um Erlassung eines Gesetzes
wegen Befreiung der in der Marktgemeinde Mürzzu-
schlag in den Jahren 1899 bis Ende 1903 auszu-
führenden Neu-, Um-, Auf- und Zubauten von der Ent-
richtung der Gemeinde-Umlagen bis zur Höhe von
70 Percent (Beilage Nr. 170);

der Bericht des Landesculturausschusses über den
Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage
Nr. 151, mit Vorlage eines Gesetz-Entwurfes, betreffend
die Durchführung von Sicherungs- und Regulierungs-
arbeiten an den Traun-Armen bei Nussee (Beilage
Nr. 174);

der Bericht des Landesculturausschusses über den
Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage
Nr. 94, mit Vorlage des Entwurfes eines Fischerei-
gesetzes für Steiermark (Beilage Nr. 175);

der Bericht des Landesculturausschusses über den
Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 40, und die
Petition des Bezirks-Ausschusses Mürzzuschlag Nr. 566,
betreffend die Straßen:

I. Birkfeld—Pfaflenhöhe—Steinhaus,

II. Birkfeld—Alpsteig—Krieglach,

III. Mürzzuschlag—Mürzsteig—Niederlapp—Weg-
scheid (Beilage Nr. 176);

der Bericht des Landesculturausschusses über den
Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses,
Beilage Nr. 9, betreffend wasserbauliche Herstellungen
und Regulierungsarbeiten am Murflusse (Beilage Nr. 177);

der Bericht des Weinculturausschusses über den
Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses,
Beilage Nr. 9, Seite 92—96, betreffend die landwirth-
schaftlich-chemische Landes-Versuchsstation in Marburg
(Beilage Nr. 178);

der Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-
Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses,
Beilage Nr. 90, betreffend das Ansuchen der Stadtge-
meinde Knittelfeld im gleichnamigen Gerichtsbezirke, um
Erlassung grundsätzlicher Bestimmungen in Hinsicht auf
die öffentliche Wasserleitung in der Stadt Knittelfeld
(Beilage Nr. 179);

der Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht
des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 146,
betreffend die Errichtung eines Neubaus auf den An-
staltsgründen in Feldhof zur Unterbringung von weiteren
300 Irrenpflanzlingen, sowie die Ausführung mehrfach
dringend gebotener Umänderungen an den dortselbst
bereits bestehenden Anlagen (Beilage Nr. 180);

der Antrag des Abgeordneten Hauttmann und Ge-
nossen, betreffend die Errichtung einer gewerblichen Fach-
schule in Leoben (Beilage Nr. 181);

das Verzeichnis Nr. 40 mit Bericht und Anträgen
des Finanz-Ausschusses über die ihm zugewiesenen Peti-
tionen Nr. 129, 572;

das Verzeichnis Nr. 41 mit Bericht und Antrag
des Finanz-Ausschusses über die ihm zugewiesene Peti-
tion Nr. 502.

Der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten spricht an die mündliche Berichterstattung über folgende ihm zur Vorberathung überwiesene Geschäftsstücke:

Landtagsbeilage Nr. 113, Ansuchen der Ortsgemeinde Kozjak im Gerichtsbezirke Gonobitz, um die Bewilligung zur Einhebung einer Gemeinde-Umlage von 170 Percent pro 1899.

Der Antrag ist gleichlautend mit dem Landes-Ausschußantrage.

Berichterstatter Abg. Dr. Portugall.

Landtagsbeilage Nr. 114, Ansuchen der Ortsgemeinde Skommern im Gerichtsbezirke Gonobitz, um die Bewilligung zur Einhebung einer Gemeinde-Umlage von 120 Percent pro 1899.

Der Antrag ist gleichlautend mit dem Landes-Ausschußantrage.

Berichterstatter Abg. Mayr.

(Die mündliche Berichterstattung wird genehmigt.)

Die beiden Anträge gelten somit als heute aufgelegt.

Zur Beantwortung einer an den Landes-Ausschuß gerichteten Interpellation erhält Herr Landes-Ausschußbeisitzer Dr. Schmiderer das Wort.

Landes-Ausschußbeisitzer Dr. **Schmiderer**: Hoher Landtag! Die Herren Abgeordneten Lenko und Genossen haben folgende Anfrage an den Landes-Ausschuß gerichtet (liest):

„In der vorigen Session des Landtages wurde der Landes-Ausschuß beauftragt, zum Zwecke der Revision der bestehenden Bau-Ordnung noch im Laufe des Jahres 1898 eine Enquête einzuberufen und über das Ergebnis derselben in der nächsten Session Bericht zu erstatten.“

Es scheint, daß dieser vom Landtage schon wiederholt gefaßte Beschluß neuerdings unberücksichtigt geblieben ist und stellen wir Gefertigte daher an den Landes-Ausschuß die

Anfrage:

„Ist derselbe gewillt dem Auftrage des Landtages nachzukommen, und wann?“

Hierüber beehre ich mich nachstehende Antwort zu geben.

Mit dem Landtagsbeschlusse vom 7. April 1892 wurde der Landes-Ausschuß beauftragt, die Bau-Ordnung für das Herzogthum Steiermark mit Ausnahme der Stadt Graz vom 9. Februar 1857, L.-G.-Bl. Nr. 5, einer eingehenden Revision zu unterziehen und zu diesem Behufe eine Enquête einzuberufen.

Dieser Enquête sollen technisch und praktisch gebildete Fachmänner für alle jene Fragen, welche hiebei in Betracht kommen, beigezogen werden.

Hierüber hat sich der Landes-Ausschuß an die Landesvertretungen von Böhmen, Nieder-Oesterreich und Tirol gewendet und um die Uebermittlung der in der letzteren Zeit hinsichtlich der Aenderungen der Bau-Ordnung geflogenen Verhandlungen ersucht.

Die eingelangten Entwürfe haben für die Frage der Revision der steiermärkischen Bau-Ordnung für das flache Land wenig positive Anhaltspunkte geliefert.

Mit der Note vom 28. Februar 1893, Z. 1362, theilte die k. k. Statthalterei mit, daß das k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 20. Jänner 1892, Z. 63, die Landesbehörden auf die Nothwendigkeit der Errichtung der erforderlichen Zahl von den sanitären Anforderungen entsprechenden öffentlichen Brunnen, sowie der Erlassung einer Brunnen-Ordnung für die Gemeinden aufmerksam gemacht hat und daß der steiermärkische Landes-Sanitätsrath die Nothwendigkeit einer durchgreifenden Aenderung der gesetzlichen Bestimmungen über Brunnen- und Wasserleitungs-Anlagen anerkannt hat.

Der Landes-Sanitätsrath wies darauf hin, daß auch die für Steiermark bestehende Bau-Ordnung vom 9. Februar 1857 dringend einer Revision bedürfe und gab der Anschauung Ausdruck, daß es zweckmäßig sein dürfte, die Regelung der Wasserversorgungsfrage in den Gemeinden nicht selbständig zu lösen, sondern dieselben im Zusammenhange mit der Umarbeitung der Bau-Ordnung in Angriff zu nehmen.

Im Interesse eines gemeinschaftlichen Vorgehens mit der k. k. Regierung hat nun der Landes-Ausschuß die k. k. Statthalterei ersucht, über die Art der Zusammensetzung der zur Revision der Bau-Ordnung einzuberufenden Enquête und über die Vertheilung der Arbeiten derselben entsprechende Vorschläge zu erstatten und für nothwendig erkannt, daß vor Einberufung dieser Enquête die k. k. Bezirkshauptmannschaften als Baubehörden II. Instanz zur Abgabe von Gutachten hinsichtlich der geplanten Revision und zur Bekanntgabe der wahrgenommenen Mängel der bestehenden Bau-Ordnung aufgefordert werden.

Mit der Note vom 4. Februar 1895, Z. 437/praes. wurden nun die Berichte der k. k. Bezirkshauptmannschaften über die bei Handhabung der Bau-Ordnung gemachten Wahrnehmungen übermittelt und weiters hinsichtlich der Zusammensetzung der einzuberufenden Enquête und über die Vertheilung der Arbeiten unter dieselbe mitgetheilt, daß der Herr Minister des Innern mit dem Erlasse vom 27. Jänner 1895, Z. 335, er-

öffnet hat, es habe der oberste Sanitätsrath zwar in einem in seinem Auftrage herausgegebenen Elaborate (Anhaltspunkte für die Verfassung neuer Bau-Ordnungen) die wenigstens für die Bau-Ordnungen größerer Städte in Zukunft maßgebenden bauhygienischen Principien in erschöpfender Weise zusammengestellt, doch bleibe es erst den gerade im gegenwärtigen Augenblicke eingeleiteten Verhandlungen zwischen den betheiligten Ministerien und dem obersten Sanitätsrathe vorbehalten, diese Grundsätze namentlich insofern sie mit oft tiefreichenden Eingriffen in privatrechtliche Verhältnisse verbunden wären, mit dem geltenden allgemeinen Rechte in Einklang zu bringen.

Der Herr Minister des Innern hat hieran die weitere Eröffnung geknüpft, er beabsichtige seinerzeit die in diesen Verhandlungen festgelegten Principien, sowohl den Landesvertretungen als den politischen Landesbehörden bekannt zu geben und ersteren die Berücksichtigung derselben bei der Verfassung neuer Bauordnungen zu empfehlen.

Mit Rücksicht hierauf wurde seitens der k. k. Statthalterei es der Erwägung des Landes-Ausschusses anheimgestellt, ob es sich nicht empfehlen dürfte, mit der Zusammensetzung und Einberufung der Enquête überhaupt bis zu jenem Zeitpunkte zuzuwarten, bis die in Aussicht gestellte Mittheilung der allgemeinen Principien erfolgt sein wird, da die Richtung, in welcher sich die Verhandlungen der Enquête zu bewegen hätte, doch wesentlich hievon abhängen wird.

Der Landes-Ausschuß setzte von den vorstehenden Ausführungen der k. k. Regierung den hohen Landtag in Kenntniß, worüber über Antrag des Abgeordneten Rautschitsch der Landtag in der Sitzung vom 13. Februar 1896 den Landes-Ausschuß beauftragte, bei der k. k. Regierung dahin zu wirken, daß die Hindernisse, welche die Revision der Bau-Ordnung verzögern, baldigst beseitigt werden.

In Entsprechung dieses Auftrages hat sich der Landes-Ausschuß an die k. k. Statthalterei gewendet, welche mit der Note vom 31. December 1897, Z. 39.448, mittheilte, daß die zwischen den betheiligten Ministerien und dem Obersten Sanitätsrathe schwebenden Verhandlungen wegen Festsetzung leitender Grundzüge für die Verfassung von neuen Bau-Ordnungen noch nicht zum Abschlusse gelangt sind. Sollte der Landes-Ausschuß eine Revision der Bau-Ordnung vom 9. Februar 1857, L.-G.-Bl. Nr. 5, in Angriff nehmen, so würde hingegen vom Standpunkte der Regierung umsoweniger dann ein Anstand obwalten, wenn die neue Bau-Ordnung hinsichtlich ihrer Gültigkeit auf das flache Land beschränkt und für die größeren Städte, welche noch dermalen der

Bau-Ordnung vom Jahre 1857 unterliegen, Special-Bau-Ordnungen ausgearbeitet würden, welche sich in ihren Grundzügen an die neueren Städte-Bau-Ordnungen anlehnen. Aus dem Angeführten erhellt, daß die seit dem Jahre 1893 mit der k. k. Regierung in dieser Angelegenheit gepflogenen Verhandlungen nur das eine positive Resultat ergaben, daß die schon oben erwähnten Gutachten der k. k. Bezirkshauptmannschaften eingelangt sind, während über die Art der Zusammensetzung der Enquête und über die Vertheilung der Arbeiten derselben keinerlei Vorschläge gemacht worden sind.

Auch hinsichtlich der von der Regierung aufgerollten Frage der Regelung der Wasserversorgung in den Gemeinden, welche gleichzeitig mit der Schaffung einer neuen Bau-Ordnung ihre Erledigung finden sollte, wird keine weitere Erwähnung gethan. Während in der Note der k. k. Statthalterei vom 4. Februar 1895, Z. 437, darauf hingewiesen worden ist, daß die Richtung, in welcher sich die Verhandlungen der Enquête zu bewegen hätte, doch wesentlich von den vom Obersten Sanitätsrathe im Einvernehmen mit den betheiligten Ministerien aufzustellenden bauhygienischen Principien abhängen wird, wird in der letztcitirten Note davon nichts erwähnt.

Gerade die in letzterer Zeit so zahlreich erflossenen Gesetze und Verordnungen auf dem Gebiete der Gesundheitspflege, zur Beseitigung sanitärer Uebelstände in geschlossenen Orten müssen naturgemäß bei der Revision der Bau-Ordnung in Betracht gezogen werden und es muß Befremden erwecken, daß hinsichtlich der Behandlung dieser Frage von der k. k. Regierung keinerlei Anhaltspunkte gegeben worden sind.

Um nun die einmal angeregten Fragen einer Lösung zuzuführen, wandte sich der Landes-Ausschuß an die Landes-Vertretungen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, um aus den in den einzelnen Ländern in letzterer Zeit gepflogenen Verhandlungen Materiale für die Revision der Bau-Ordnung für das flache Land zu sammeln.

In den meisten Ländern bestehen noch alte Bau-Ordnungen, deren Revision auch im Zuge ist. Neue Bau-Ordnungen haben durchwegs nur die größeren Städte, wie Prag, Brünn, in Ausarbeitung stehen die Bau-Ordnungen der Städte Wien und Graz, worüber jedoch die Enquêteberathungen noch nicht zu Ende geführt sind.

Der Landes-Ausschuß hat sich weiter an die großen Städte des Landes mit der Frage gewendet, ob in der einen oder der anderen Stadt vielleicht bereits der Entwurf einer Bau-Ordnung für dieselbe ausgearbeitet worden

ist. Doch auch in dieser Richtung ward dem Landes-Ausschusse kein Anhaltspunkt geboten.

Bevor nun der Landes-Ausschuß daran gehen konnte, eine Enquête zur Revision der Bau-Ordnung einzuberufen, mußte sich derselbe über die Grundlagen für die Verfassung einer neuen Bau-Ordnung für das flache Land klar werden.

In formeller Beziehung erlaubt sich der Landes-Ausschuß zu bemerken, daß in diesem Falle mit der Einberufung einer Enquête, welche vielleicht ein oder zwei Tage tagt, nichts erreicht werden kann, daß große vorbereitende Arbeiten nothwendig sind, um die leitenden Gesichtspunkte aufzustellen und den ganzen Stoff der Verhandlung unter die einzelnen Experten zur Durchberathung aufzuthelen.

In materieller Richtung hietet die Frage über die Zusammensetzung dieser Enquête ebenfalls Schwierigkeiten, die nicht zu unterschätzen sind.

Die Bau-Ordnung hat außer den hantechnischen Vorschriften auch Vorschriften zu enthalten, welche in das Gebiet der Gewerbe-Ordnung, des Strafgesetzes, der Eisenbahngesetze, der Feuerpolizei-Ordnung, der Sanitätsgesetze, der Straßengesetze, sowie vielfach in das Gebiet des Privatrechtes übergreifen, so daß in der Wahl der Experten selbst auch einige Schwierigkeit gelegen ist.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß die gegenwärtige für das flache Land und für die Städte mit Ausnahme der Stadt Graz in Geltung stehende Bau-Ordnung, zumal für die Städte nicht mehr hinreichend ist, daß jedoch auch die Nothwendigkeit eintritt, daß nicht allein für das flache Land, sondern gleichzeitig auch für die größeren Orte eine separate Bau-Ordnung geschaffen werden muß, da sich die am flachen Lande bestehenden Verhältnisse mit denen der Städte und Märkte nicht mehr einheitlich behandeln lassen.

Die auf Grund des letzten Auftrages des hohen Landtages vom 25. Februar 1898 gepflogenen Vorverhandlungen, welche im Monate Juni 1898 abgeschlossen waren, bestanden darin, sich mit den übrigen Landesvertretungen und den größeren Städten des Landes über allenfalls bei diesen Körperchaften ausgearbeitete Bau-Ordnungen ins Einvernehmen zu setzen.

Da nun die zur Durchberathung einer neuen Bau-Ordnung für die Stadt Graz noch bestehende Enquête, welche dem Vernehmen nach ihre Arbeiten bald beendet haben wird, gewiß ein sehr nützlich und schätzenswerthes Materiale für die Revision der Bau-Ordnung vom Februar 1857 liefern wird, erachtete es der Landes-Ausschuß für angezeigt, die Veröffentlichung der Arbeiten der Enquête abzuwarten, um sodann die Grundlagen für die Verhandlungen über die vom Landtage verlangte

Revision der Bau-Ordnung festzustellen und die bei dieser Enquête mitwirkenden Fachmänner unter gleichzeitiger Ergänzung durch mit den Verhältnissen auf dem flachen Lande bekannte Fachleute auch der einzuberufenden Enquête beizuziehen.

Der hohe Landtag wolle geneigtest diese Antwort zur Kenntniß nehmen.

Landeshauptmann: Ist zu der vom Herrn Landes-Ausschußbeisitzer Dr. Schmiderer vorgetragenen Interpellationsbeantwortung etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Es ist dies nicht der Fall und erscheint sonach dieser Gegenstand erledigt.

Wir gehen nunmehr zur Tagesordnung über.

Der erste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 41, mit Vorlage eines Gesetz-Entwurfes, betreffend die Einhebung von Gebühren für die im Wege der Gemeinden erfolgende Zustellung gerichtlicher Erledigungen. (Beilage Nr. 165.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten v. **Pengg** (von der Tribüne): Hohes Haus! Die neue Civil-Proceßordnung, Gesetz vom 1. August 1895, bestimmt im § 88, daß die Gemeinden zur Beforgung gerichtlicher Zustellungen nach Aeußerung des Landes-Ausschusses herangezogen werden können.

Durch dieses Gesetz werden nun die Gemeinden thatsächlich zur Beforgung dieser Zustellungen herangezogen werden. Es werden die Gemeinden sehr belastet. Es kann ja die Durchführung in anderen Provinzen leichter möglich sein; für Steiermark aber bestehen bedeutende Schwierigkeiten, insbesondere darum, weil Steiermark räumlich außerordentlich ausgedehnte Gemeinden besitzt und daher die Zustellung mit Schwierigkeiten und großen Kosten verbunden sein wird. Außerdem bestehen in Steiermark sehr viele Gemeinden, wo kein Gemeindebeamter angestellt ist, sondern der Gemeindevorsteher muß alle Functionen verrichten, und wo obendrein kein Gemeindediener besteht, kein solches Organ, welches den Zustellungsdienst vollziehen könnte. Durch diese Verhältnisse wird aber die Zustellung nicht nur sehr erschwert, sondern auch die Sicherheit und Verlässlichkeit der Zustellung wird sehr darunter leiden. Die Tendenz der neuen Civil-Proceßordnung geht dahin, das Verfahren zu verbilligen. Man nimmt allerdings die Last den

rechtsuchenden oder streitenden Parteien ab, überwältigt sie aber auf die Gemeinden, somit also auf die ganze Bevölkerung. Der Landes-Ausschuß hat umfangreiche Erhebungen gepflogen, sowohl von den Bezirken, als auch von allen Gemeinden Steiermarks Meinungen abverlangt und ist auf Grund dieses Materiales mit dem k. k. Oberlandesgerichte in Graz in Verhandlungen getreten, welche den Zweck verfolgen sollten, die Gemeinden möglichst von dieser Last zu befreien.

Diese Verhandlungen waren jedoch nicht von dem erhofften Erfolge begleitet, nachdem das Oberlandesgericht sich eben nicht bereit erklärte, auf die Heranziehung der Gemeinden in Steiermark für die Besorgung des Zustelldienstes wenigstens theilweise zu verzichten und das Oberlandesgericht sich auch gegen eine Einhebung von Gebühren seitens der Gemeinden ausgesprochen hat. Ueber Vorschlag des Landes-Ausschusses empfiehlt daher der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten die Annahme eines Gesetzentwurfes, nach welchem die Gemeinden berechtigt sein sollen, Zustellgebühren einzuhoben, und zwar so, daß für jede Zustellung, seitens der Gemeinde das Recht bestehen soll, 10 kr. einzuhoben. Bisher wurde für gerichtliche Zustellungen 17½ kr. eingehoben, jedoch nur für solche, bei welchen die Wegstrecke hin und zurück 7-6 Kilometer überschritten hat.

Der Einfachheit halber empfiehlt nun der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten in Uebereinstimmung mit dem Vorschlage des Landes-Ausschusses für alle Zustellungen eine gleiche Gebühr von 10 kr. einzuhoben. Ferner ist in dem Gesetzentwurfe auch enthalten, daß ein Beschluß einer Gemeindevertretung bezüglich Einhebung von Gebühren erst dann Gesetzeskraft erlangt, wenn die Anzeige an den Landes-Ausschuß erfolgt ist. Dies hat den Zweck, daß nämlich durch die Anzeige an den Landes-Ausschuß die Verlautbarung im Landes-Gesetzblatt stattfinden kann, somit auch solche Parteien des Gerichtes von dem Beschlusse der Gemeinde Kenntniß erhalten, welche nicht im Gemeindefrengel wohnen.

Dies sind die Gründe, warum der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten den Gesetzesvorschlag zur Annahme empfiehlt und ich stelle namens des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten folgenden Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle dem nachfolgenden Gesetz-Entwurfe die verfassungsmäßige Zustimmung geben.“

Abg. **Berger** (L.=G. Weiz): Ich kann hier nicht umhin, den Antrag des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten herzlichst zu begrüßen; denn derjenige, der

Gelegenheit hat, als Gemeindevorsteher diese bereits seit zwei Jahren sehr großen Unannehmlichkeiten bezüglich der Zustellung mitzumachen, muß wirklich sagen, daß dieser Antrag und auch das zu beschließende Gesetz nur zu begrüßen ist. Meine Erfahrung hat aber auch gelehrt, daß ich nur wünschen möchte, wenn eben das Gesetz wird, daß die Gemeinden für gerichtliche Zustellungen zehn Kreuzer einheben dürfen, daß dann sämtliche Zustellungen den Gemeinden zugewiesen werden möchten, denn dadurch würden diejenigen, an welche zugestellt werden muß, weniger belastet werden als bisher und die Zustellung, sie würde gewiß mit der größten Genauigkeit erfolgen. Meine Herren! Ich habe gerade vor kurzer Zeit die Erfahrung gemacht, daß bei einer solchen minderen Erbschaft — dieselbe betrug für vier Personen je 92 kr., für drei Personen je 1 fl. 35 kr. und für zwei Personen wohl 4 fl., die ganze Erbschaft betrug 16 bis 17 fl. und da kommt natürlich der Gerichtsbote und verlangt die Zustellungsgebühr und mußte sie bekommen, von diesen allen, die 92 kr. und 1 fl. 35 kr. bekommen haben, im Betrage von je 17½ kr. Nun, wenn die Gemeinde diese ganze Zustellung in die Hand bekommen würde, würde nicht zu zweifeln sein, daß die Zustellungsangelegenheit ganz richtig besorgt werden würde. Die Gemeinde hätte dadurch eine kleine Einnahme und auch dem Betreffenden wäre um ein kleines, wenn auch um keinen großen Betrag, doch um ein Minimum geholfen. Ich muß umsomehr den Antrag begrüßen, als in meiner sehr kleinen Gemeinde sich die Zustellungen in einem Jahre um gute zwei Drittel vermehrt haben. Wenn ich den Wunsch ausgesprochen habe, daß sämtliche gerichtlichen Zustellungen den Gemeinden zukommen sollten, so ist das freilich nur gemeint in dem Umfange, als ich eben die Sache kenne, aber dieser mein Wunsch würde wohl von sehr vielen Gemeinden getheilt werden und das ist eben auch der Grund, warum ich mit vollster Ueberzeugung für den Antrag des Gemeinde-Ausschusses stimme.

Abg. Dr. **Jurtela** (L.=G. Pettau): Ich muß gestehen, daß ich gegenüber meinem Borredner die Vorlage, die soeben in Discussion steht, nicht mit besonderer Freude begrüße. Die Angelegenheit ist an sich unscheinbar, eine geringfügige; sie ist es aber thatsächlich nicht, und daß diese Angelegenheit, die wir soeben besprochen und über welche wir einen Beschluß fassen sollen, keine geringfügige ist, geht daraus hervor, daß die Regelung des Zustellungsmodus, wie er künftighin bei gerichtlichen Erledigungen eingehalten werden soll, in der neuen Civil-Proceßordnung Aufnahme gefunden hat, das ist im Gesetze vom 1. August 1895. Wenn ich ein Gegner

bin davon, daß der bisherige Zustellungsmodus, wie er bisher seitens der Gerichte eingehalten worden ist, abgeändert werden soll, so geschieht es nicht deshalb, weil ich den Gemeinden vielleicht eine Einnahmsquelle nicht gönne, von welcher mein unmittelbarer Herr Vorredner gesprochen hat. Ich hätte gewünscht, daß mein Vorredner sich diesbezüglich vorsichtiger ausgedrückt hätte, daß er nicht verrathen hätte, daß Gemeinden aus der Beforgung gerichtlicher Zustellungen auch eine Einnahme erzielen möchten. Die Beforgung gerichtlicher Zustellungen durch die Gemeinden verfolgt Ersparungsrücksichten, angeblich für die Parteien, vielleicht aber auch für die Justizverwaltung. Ich sehe ganz davon ab und wünsche nicht, daß die Gemeinden irgend welche Einnahmen aus der Beforgung gerichtlicher Zustellungen ziehen sollen. Daß ich aber gegen die Zustellung der gerichtlichen Erledigungen durch die Gemeinden bin, das begründe ich auf zweifache Weise.

Die Gerichts-Ordnung bestimmt im § 88, der wiederholt citirt worden ist, daß die Zustellungen im Inlande in der Regel durch die Post zu vollziehen sind. Meine Herren! Das ist als Regel aufgestellt und alles Andere, was weiter kommt, sind Ausnahmen. Es wäre also zunächstliegend, daß Einrichtungen dahin getroffen werden, daß unsere Postämter dahin vervollkommenet werden sollten, daß die Zustellungen anstandslos durch die Post erfolgen könnten. Ich glaube, daß dies sehr wohl möglich wäre. Es sind bei uns in Steiermark heute schon so ziemlich viele Postämter; es haben fast alle größeren Pfarrgemeinden je ein Postamt, gewiß aber mehrere Pfarren zusammen; wenigstens in Untersteiermark gilt das, wo ich die Verhältnisse genauer kenne. Diese Postämter haben heute keine Organe, welche das Austragen der Briefe und sonstigen Sendungen an die Parteien besorgen würden; es müssen vielmehr die Gemeinden, sowie Privatpersonen Postsendungen jeder Art, also Privatbriefe so gut wie ämtliche Zuschriften und Erledigungen persönlich abholen oder abholen lassen. Wenn sich die Parteien dazu nicht bequemen, dann bleiben die Sendungen auf der Post Wochen, ja Monate lang liegen und kommen vielfach mit dem Vermerk zurück, daß nach denselben keine Nachfrage ist. Ich glaube, es ist das nicht im Interesse des Post-Alerars gelegen, noch weniger im Interesse des Publicums. Wenn man hier anknüpfen würde, so könnte man dem dadurch abhelfen, daß bei den bestehenden Postämtern Austräger angestellt werden. Solche Austräger oder Postdiener könnten nicht bloß die Privatbriefe, sondern auch die gerichtlichen Zustellungen besorgen. So könnten die Gemeindevorsteher, welche dormalen die Gänge zur Post in eigener Person machen müssen, weil sie keinen Diener

haben, davon befreit werden. Die Briefe an die Parteien würden aber ebenso wie gerichtliche Zustellungen zuverlässig und pünktlich zugestellt werden können. Gegen die Einhebung einer entsprechenden Gebühr durch den Postdiener oder Postausträger wird kaum etwas eingewendet werden, wohl aber gegen die Einhebung durch den Gemeindevorsteher oder Gemeinbediener. Man ist nämlich geneigt, die beiden Letzteren als solche anzusehen, die für alle Verrichtungen aus der Gemeindecasse entlohnt und entschädigt sind.

Gegenwärtig ist es schon für die gerichtlichen Zusteller schwer, die gerichtliche Zustellungsgebühr zu bekommen. Ich glaube also, daß, wenn man die k. k. Postämter auf dem Lande mit solchen Persönlichkeiten ausstatten würde, es dann sehr wohl möglich wäre, alle gerichtlichen Zustellungen durch die Post, wie dies die Gerichtsordnung vorschreibt, ohne Anstand zu veranlassen und vorzunehmen. Ich bin aber ganz entschieden dagegen, daß die Gemeindevorsteher mit dieser Aufgabe betraut und daß ihnen hiedurch neue Lasten aufgehakt werden. Es ist schon im Berichte des Landes-Ausschusses als auch im Berichte des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten wiederholt und ausführlich betont, daß die Gemeindevorsteher heute im eigenen und übertragenen Wirkungskreise soviel Agenden zu versehen haben, daß sie kaum mit der Zeit aufkommen und es daher nicht mehr angeht sie noch mehr zu belasten und ich finde es unbegreiflich, daß ihnen noch mehr aufgebürdet wird. Ich sehe nicht ein, daß sonst überall das Princip der Arbeitstheilung gelten soll, und nur da nicht, wo es sich um die Agenden eines Landgemeindevorstehers handelt. Wenn wir aber zur Ausnahme von der Regel gehen, daß nämlich die gerichtlichen Zustellungen nicht durch die Post erfolgen sollen, so glaube ich doch, daß wir bei demjenigen Modus bleiben sollen, welcher sich bei uns eingelebt hat und in Uebung ist, daß die Zustellung gerichtlicher Erledigungen durch eigens bestellte Zusteller auch fernerhin geschehe. Es ist das eine Einrichtung, die sich vollkommen bewährt hat. Man kann nicht sagen, daß die Pflichten seitens der bisherigen gerichtlichen Zusteller nicht erfüllt worden wären, daß die Zustellungen nicht rechtzeitig oder daß sie nachlässig erfolgt wären. In dieser Beziehung kann man sich nicht beklagen und es ist eine ziemliche Anzahl von Personen, die sich damit bis jetzt ihr tägliches Brot verdienen haben. Viele gerichtliche Zusteller sollen entfernt, sollen brotlos werden; es sind nicht bloß Einzelstehende, sondern auch Familienväter. Dadurch, daß man den Gemeindevorstehern vielfach wider ihren Willen den gerichtlichen Zustelldienst übertragen will, wird man Berufs-zusteller brotlos machen.

Ich kann nicht dafür sein, daß man die Arbeiten dort häuft, wo sie nicht zu häufen sind und daß man die Arbeit theilt, wo sie nicht zu theilen ist. Ich bin nicht dafür, daß man auf einmal ohne zwingenden Grund jenen Personen ihr tägliches Brod wegnimmt, das sie sich so lange in der bescheidensten Stellung ehrlich verdient haben. Ich kann mir selbst in dem Falle, wo der Gemeindevorsteher ein sehr praktischer und unterrichteter Mensch ist, nicht denken, daß er in der Lage wäre, die gerichtlichen Zustellungen anstandslos zu besorgen. Sie wissen, und ich muß mich speciell an die Verhältnisse in meinem Wahlbezirke halten, die mir aus eigener Wahrnehmung bekannt sind, daß in Untersteiermark Gemeinden aus zerstreut liegenden Dörfern bestehend zu finden sind. In diesen würde die Zustellung gerichtlicher Schriftstücke durch die Gemeindevorsteher oft Stunden, ja Tage in Anspruch nehmen. Hierbei muß man aber bedenken, daß die betreffenden Personen an welche zugestellt werden soll, nicht auf die Zustellung zu Hause warten, daß sie nicht immer zu Hause zu treffen sind; der Gemeindevorsteher wird oft in die Lage kommen, denselben Weg zu wiederholen, der Vorsteher unserer Landgemeinden ist aber nicht ein Mensch der nur zu Hause oder in der Gemeindefanzlei zu sitzen hat, vielmehr muß er seine Berufsgeschäfte verrichten, er muß bei den verschiedenen Arbeiten mithelfen. Bei uns liegen die Grundstücke zerstreut, oft mehrere Stunden entfernt von der Behausung des Eigenthümers. Man kann nicht die Natur corrigiren, die Weingärten auf die Felder verlegen und die Wiesen nicht auf die Hügel versetzen, die Aecker im Thal müssen daselbst bestellt werden, die Weingärten im Gebirge aufgesucht werden. Unsere Gemeindevorsteher sind zumeist Bauern, und zwar besser situirte, also größere Grundbesitzer. Solchen Personen kann man unmöglich zumuthen, daß sie die Feld-, Wiesen- und Weingartenarbeiten zurückstellen und die Geschäfte gerichtlicher Zusteller besorgen sollen. Unser Gemeindevorsteher muß ganze Tage auf dem Felde, auf dem Acker zubringen; er muß wegen der Weingartenarbeiten oft und für längere Zeit vom Hause abwesend sein. Wer soll indessen zu Hause auf die Post gehen und auf die gerichtlichen Zustellungen warten, diese vornehmen, da kein Secretär, kein Gemeindediener da ist? Es kann aber vorkommen, daß dringende gerichtliche Zustellungen warten und auf der Post liegen bleiben, daß die verspätete Zustellung einen Rechtsverlust zur Folge hat. Auf dem Lande kommen sehr häufig Wechselklagen vor. Wechselklagen werden gewöhnlich im letzten Augenblicke eingebracht. Sie wissen sehr gut, daß wenn eine Wechselklage nicht rechtzeitig zugestellt wird, nach dem Wechselrechte die Verjährung eintritt. Wer soll da zur Ver-

antwortung gezogen werden? Der Gemeindevorsteher, der nicht zu Hause war und der nicht gewußt hat, daß eine so wichtige Zustellung zu Hause wartet, oder das Gericht? Keiner von Beiden wird zur Verantwortung gezogen werden können. Soll die Partei, der Wechselgläubiger sein Recht verlieren? Das geht auch nicht an! deshalb hat man bis jetzt dringende gerichtliche Zustellungen durch Cypressboten vornehmen lassen. Solche Boten erhielten in der Gerichtskanzlei genaue Informativen. Bei Zustellungen durch die Gemeindevorsteher kann solchen Unzukömmlichkeiten nicht vorgebeugt werden. Meine Herren! Wer wird den Gemeindevorsteher auf dem Lande darüber aufklären, welche Wichtigkeit dieses oder jenes Schriftstück besitzt, ob es sofort zugestellt werden soll oder nicht. Der Landgemeindevorsteher soll eine neue Bürde übernehmen, und überdies noch den eventuellen Schaden tragen, welcher ihn unverschuldet trifft. Ich sehe keinen Grund ein, warum man abgewichen ist von dem Zustell-Modus, der bisher bei den Gerichten eingehalten wurde. Man sagt zwar, es soll mehr erspart werden, die Justizpflege soll nicht nur verbilligt, sondern womöglich keine Kosten den Parteien verursachen. Ich werde als Jurist, als Advocat und Landwirth nicht dagegen sein; allein ich glaube, es ist ein falsches Princip, das man da anwendet. Man will den Parteien die an sich geringen Zustellgebühren ersparen, erhöht aber auf der anderen Seite die Stempelgebühren.

Ich halte dafür, daß bei allen Zustellungsgebühren der Grundsatz gelten soll, wie bei Kosten für Amtshandlungen überhaupt, daß diejenige Partei, welche die gerichtliche Amtshandlung in Anspruch nimmt, veranlaßt, auch die damit verbundenen Kosten tragen soll. Dadurch werden nicht die schwächsten, die ärmsten Parteien getroffen. Im Gegentheil, der Arme wird frei sein, und zwar deshalb, weil er das Armenrecht genießt und sich dieses Recht auch verschaffen kann bezüglich der Zustellungsgebühren. Ich betone, daß ich den Standpunkt, welchen der Landes-Ausschuß in dieser Frage gegenüber dem Oberlandesgerichts-Präsidium eingenommen hat, vollkommen billige; ich hätte nur gewünscht, daß der Landes-Ausschuß das Recht, das Interesse der Gemeinden, energischer gewahrt hätte und ich bitte, daß er auch in dieser Richtung nicht nachgeben möchte. Ich bin überzeugt, daß diejenigen Gemeinden, die eben das gerichtliche Zustellgeschäft besorgen wollen, gewiß aus freien Stücken sich dazu melden werden. Mein unmittelbarer Herr Vorredner hat gezeigt, daß es solche Gemeinden gibt, dagegen wird Niemand etwas einwenden. Diesen soll das Geschäft anvertraut werden. Ich will aber betonen, daß es absolut nicht angehen wird, daß die Ge-

meinden daraus eine Einnahme erzielen wollten. Ich bin entschieden dagegen, daß solche Gemeinden, welche in Folge der territorialen Ausdehnung nicht in der Lage sind, die Besorgung gerichtlicher Zustellgeschäfte zu übernehmen, dazu gezwungen werden. Der Landes-Ausschuß möge in dieser Angelegenheit von Fall zu Fall die Verhältnisse untersuchen. Wenn er sich bei einer solchen Untersuchung überzeugt hat, durch die Einvernahme der Gemeinden und Bezirksvertretungen, daß eine Gemeinde aus zutreffenden Gründen die Uebernahme der Besorgung gerichtlicher Zustellungen ablehnt, so möge er dieselbe unterstützen.

Nach der geltenden Gerichtsordnung ist in erster Linie die Post dazu berufen, die gerichtlichen Zustellungen zu besorgen, in zweiter Linie das Gericht durch sein Personale und in dritter Linie erst, also ausnahmsweise, die Gemeindevorsteher. Ich muß gestehen, daß ich mich anfangs nicht befreunden konnte, mit dem Gesetz-Entwurfe, wie er in Berathung steht, ich hätte es lieber gesehen, wenn dieser Gesetz-Entwurf dermalen noch nicht zum Beschlusse erhoben werden würde. Meine Bedenken dagegen sind einigermaßen zerstreut worden durch mündliche Aufklärungen und ich will meine principielle Opposition nicht aufrecht erhalten und werde vielmehr für den Antrag stimmen. Ich bitte aber, obwohl ich eine Resolution diesbezüglich nicht einbringe, daß der Landes-Ausschuß seine Thätigkeit zum Schutze der Rechte und Interessen der Gemeinden im Gegenstande künftighin fortsetzen möge.

Abg. **Pösch** (L.-G. Liezen): Hoher Landtag! Als ergrauter Gemeindevorsteher erlaube ich mir, einige Erfahrungen, welche ich durch mehr als zwei Decennien auf diesem Gebiete gemacht habe, hier mitzutheilen. Meine Herren! Es ist bekannt, daß die Gemeinden so als Mädchen für Alles behandelt werden, nicht nur von den politischen, Finanz-, Militär-, Schul-, Justiz-Behörden und außerdem noch eine Menge anderer so nebenbei laufender Angelegenheiten, wie z. B. die Genossenschaften, Krankencassen, Unfallversicherungen u. s. w., Forstinspector, Schulinspector und wie alle diese Inspectoren überhaupt heißen. Und meine Herren, wenn ich jene Tage meines Lebens zusammenrechnen sollte, welche ich bei Inanspruchnahme der Gemeinden als Gemeindevorsteher allen diesen Seiten geopfert habe, es würde das eine ganz entsprechende Anzahl Tage ausmachen. Ich theile vollkommen die Ansicht meines Herrn Vorredners, da auch ich gewünscht hätte, daß die Gemeinden bezüglich der Zustellungen der civilprocessualen Acten nicht herangezogen worden wären. Der Landes-

auschuß hat auch, soweit ich in die Acten Einsicht ge-

nommen habe, diesen Standpunkt der Gemeinden vertreten und hat die Interessen der Gemeinden, soweit es in seiner Competenz lag, entsprechend gewahrt.

Allein der Landes-Ausschuß lenkt und die hohe Justizverwaltung denkt und beruft sich auf die neue Civilproceß-Ordnung, welche ja von der uns nicht freundlichen Regierung, sondern von einer gegnerischen Regierung und gegnerischen Majorität des Reichsrathes angenommen wurde und diese Bestimmungen aufgenommen hat, nach welcher, außer der Zustellung durch die Post, dieselbe auch durch die Gemeinden vorgenommen werden muß.

Nun, meine Herren, die Zustellungen, welche schon heute in Strafproceßsachen vor dem Inslebentreten des Civilproceßgesetzes gemacht wurden, haben schon Schwierigkeiten gemacht, denn die Vorladungen zu Zeugenschaften in Strafsachen werden in der Regel vom Gerichte an die Gemeinden so hinausgeschickt, daß binnen 48 oder 36 Stunden der Betreffende schon bei Gericht als Zeuge zu erscheinen hat. Wenn nun eine Gemeinde eine gewisse Ausdehnung hat und einer der Zeugen im Süden, der Andere im Norden und der Dritte im Osten der Gemeinde ist braucht man zwei bis drei Boten, damit die Betreffenden rechtzeitig verständigt werden können, damit nicht das Strafverfahren wegen Nichterscheinen der Zeugen verschoben werden muß. Die Verhältnisse sind aber bei uns häufig so, daß der Betreffende, der zur Zeugenschaft vorgerufen wird, nicht in der Gemeinde Beschäftigung hat, sondern außerhalb der Gemeinde der Beschäftigung nachgeht und höchstens Samstag nach Hause kommt. Nun, meine Herren, der Gemeindevorsteher hat sein bestimmtes Rayon, welches geographisch abgegrenzt ist, und eine Zustellung über die Gemeindegrenze hinaus ist der Gemeindevorsteher nach meiner Ansicht nicht verpflichtet zu besorgen. Nun so schiebt man diese Zustellung zurück und der betreffende Zeuge kann für die Verhandlung nicht rechtzeitig vorgeladen werden. Dieser Umstand wird dann auch eintreten bei Civilrechtsstreitigkeiten, denn auch hier handelt es sich um die Einvernehmung von Zeugen und Gedenkännern, und wenn an diese die Zustellung nicht rechtzeitig besorgt werden kann, alle Anderen aber schon vorgeladen sind, dann wird die Tag-satzung verlegt werden müssen, denn wenn Jemand zu einer Verhandlung nicht eingeladen ist, dann kann ihm nach meiner Ansicht auch ein Nachtheil dadurch nicht widerfahren. Wenn nun diese Zustellgebühren, welche mit 10 kr. hier beantragt sind, eingeführt werden, so ist dadurch nach meiner Meinung nur eine ganz kleine Last, welche die Gemeinden übernehmen müssen, entschädigt, denn um 10 kr. wird man eine Zustellung, welche einen stundenweiten Weg erfordert, nicht machen und es wird der Gemeindediener, welcher diese Zustellung in der Regel

zu besorgen hat, trachten, es sich so einzurichten, daß er mit dieser Zustellung nicht einen eigenen Gang machen muß, und so wird es häufig geschehen, daß diese Zustellungen vielleicht kaum vor der betreffenden Tagssitzung gemacht werden. Meine Herren, nicht der Gemeinbediener als solcher, wie der Herr Vorredner gemeint hat, wird das Recht haben, diese 10 kr. einzuheben, sondern die Gemeinde als solche, und diese wird dem Gemeinbediener die Entschädigung für die Zustellungen überweisen oder die Gemeinde kann den Gemeinbediener mit einem Jahrespauschale bezahlen und kann die Gemeinde diese Gebühr als theilweisen Ersatz für dieses Pauschale einheben.

Was die Frage betrifft, ob ein Postdiener diese 10 kr. von den Parteien leichter hereinbringt wie der Gemeindevorsteher, so möchte ich das bezweifeln, denn ich glaube, daß der Gemeindevorsteher mindestens ebensoviel Autorität in der Gemeinde besitzt wie der Briefträger.

Wenn nun die Regierung durch die Civilproceß-Ordnung das Verfahren verbilligen wollte, so glaube ich, hätte sie gewiß andere Mittel und Wege gefunden, um den rechtsuchenden Leuten ihr Recht billig zu verschaffen, als daß sie die Gemeinden heranzieht und den Gemeinden Opfer auferlegt, um die Proceßführung zu verbilligen. Meine Herren, es werden ja heute schon und nach meiner Ansicht ganz ungeschicklich die Gemeinden in Anspruch genommen, und zwar nicht bei Civilproceßen, sondern in Civilrechtsachen außer Streitsachen; die Notare schreiben ganz einfach an die Gemeindevorsteher zur Zustellung, daß der und der zur Verlaßabhandlung zu erscheinen hat; auch bei Grundbuchstücken, die keine Proceß-Streitigkeiten in sich tragen, sondern rein nur Civilrechtsachen außer Streitsachen sind, also zur Durchführung von Grundbuchhandlungen werden heute die Gemeinden in Anspruch genommen; die Gerichte verlangen von den Gemeindevorstehern die Aufnahme von Todfalls-Anzeigen, obwohl die Gemeindevorsteher hiezu nicht verpflichtet sind, nachdem der Verwaltungs-Gerichtshof diesbezüglich einen Beschluß gefaßt hat, nur mit dem Unterschiede, daß seit jener Entscheidung des Verwaltungs-Gerichtshofes die Gerichte an die Gemeinden das Ersuchen stellen, man möge es machen, während es früher den Gemeinden aufgetragen wurde. Ich habe selbst die Erfahrung gemacht und mache keine Todfalls-Aufnahme mehr, bevor ich nicht vom Gerichte hiezu erjucht werde; denn ich habe einmal eine Todfalls-Aufnahme machen wollen, und da wurde mir bedeutet, es wurde schon der Herr Notar vom Gerichte dahin delegirt weil es sich da um einige 100.000 fl. gehandelt hat. Da bekommt die Gemeinde nichts, sondern der Herr Notar, wo es sich aber um einen armen Einzeler handelt, muß der Gemeindevorsteher die Todfalls-Aufnahme machen. Meine Herren! Ich will den hohen

Landtag nicht länger aufhalten, allein das möchte ich constataren, daß in dieser Frage der Landes-Ausschuß seine Aufgabe voll und ganz im Interesse der Gemeinden erfüllte, indem er seine Vorstellungen gegenüber dem Oberlandesgerichte gemacht hat, und da möchte ich dem Herrn Vorredner gegenüber bemerken, welcher gesagt hat, daß der Landes-Ausschuß in Zukunft die Interessen der Gemeinden wahren möge, dem gegenüber möchte ich behaupten, daß der Landes-Ausschuß es auch schon in diesem Falle gethan hat und der Landes-Ausschuß nicht nur wie er es bisher gethan hat, auch in Zukunft die Interessen der Gemeinden wahren möchte, denn wenn man nur allein sagt, der Landes-Ausschuß möge in Zukunft die Interessen der Gemeinden wahren, so hätte es den Anschein, ob er bis heute die Interessen der Gemeinden nicht gewahrt hätte, und diesen Vorwurf möchte ich unserem Landes-Ausschusse nicht machen.

Im Uebrigen glaube ich, daß die Bevölkerung dieses Gesetz nicht so schwer bedrücken wird, denn wer einen Civilproceß führt, dem, glaube ich, wird es recht sein, ob er nun auf der einen oder anderen Seite der rechtsuchenden Parteien steht, wenn er vom Gerichte in seiner Angelegenheit durch die Gemeinde einen Bescheid bekommt, wird er diese 10 kr. für die Zustellung nicht ganz ungerne bezahlen.

Ich habe Erfahrungen; es geschieht heute sehr häufig, daß besonders solche Bewohner des Landes, welche nicht allzu entfernt vom Sitze des Bezirksgerichtes wohnen, zu Gericht geladen werden, um dort zu erscheinen, um dort in der Gerichts-Kanzlei ihre Acten zugestellt zu bekommen, um dafür dort 17½ kr. dem Amtsdienere zu bezahlen, weil sie wissen, daß der Staat seine Amtsdienere nicht besonders glänzend bezahlt, und weil sie wissen, daß, trotzdem der Reichsrath für die Amtsdienere eine Erhöhung der Bezüge beschlossen hat, dies nur für sie ein platonischer Beschluß war, weil sie von demselben einen materiellen Gewinn noch nicht erhalten haben.

Von diesem Standpunkte aus, den ich jetzt auseinandergesetzt habe, werde ich für diese Vorlage stimmen.

Landes-Ausschußbeisitzer Dr. **Reicher**: Die freundliche Aufnahme, welche die Vorlage des Landes-Ausschusses hier im hohen Hause gefunden hat, würde mich eigentlich der Nothwendigkeit entheben, zu derselben zu sprechen, wenn es mir nicht darum zu thun wäre, auf eine specielle Gegenäußerung des zweiten Herrn Vorredners zurückzukommen, der unter anderem auch sagte, daß es ihm erwünscht gewesen wäre, wenn den Gemeinden keine neue Belastung aufgebürdet werden würde. Auch der Landes-Ausschuß steht auf diesem Standpunkte,

daß auch er es gewünscht hätte, daß den Gemeinden keine neuen Lasten auferlegt werden. In dieser Richtung aber spricht das Reichsgesetz ganz deutlich die Verpflichtung der Gemeinden aus und der Landes-Ausschuß steht gegenüber diesem verpflichtenden Ausspruche des Reichsgesetzes vor einer vollzogenen Thatfache, der gegenüber eine Aenderung der Verhältnisse im Wege der Landes-Gesetzgebung oder im Wege einer negativen Aeußerung des Landes-Ausschusses gegenüber der Regierung herbeizuführen nicht möglich ist; also rebus sic stantibus mußte der Landes-Ausschuß nur bestrebt sein, die Mitwirkung der Gemeinden bei den gerichtlichen Zustellungen für die Gemeinden so wenig als möglich fühlbar und empfindlich zu machen und in dieser Richtung betrachtet sich der Landes-Ausschuß ja als Anwalt der Gemeinde, der gemeindlichen und wirthschaftlichen Interessen. Von allem Anfang an habe ich es als ein für die gemeindliche Entwicklung nicht glücklich gewähltes Princip erkannt, daß das an und für sich gewiß zu begrüßende Princip der zu verbilligenden Rechtspflege einfach auf Kosten der Gemeinde bewerkstelligen zu lassen.

Der Landes-Ausschuß mußte sich mit Rücksicht auf die finanziellen Verhältnisse der Gemeinden sagen, daß durch diese Ueberwälzung einer neuen Last die finanzielle Lage vieler Gemeinden eine noch mislichere wird, als sie jetzt schon ist. Schon heute bewegen sich die Umlagen der Gemeinden in aufsteigender Tendenz, wie Ihnen ja die vielen Vorlagen, welche heuer den Landtag beschäftigt haben, hinsichtlich jener 118 Gemeinden beweisen, die eine über 60 Percent der directen Steuer erreichende Umlagenhöhe aufweisen. Währendem noch im vorigen Jahre die Zahl der Gemeinden sich auf 68 belief, belief sich die Zahl der Gemeinden, die über 60 Percent einzubeheben bemüht waren, in diesem Jahre auf 118, also eine Steigerung um 50 Gemeinden, den dreißigsten Theil der gesammten Gemeinden des Landes. Die wachsenden Lasten bedingen eine immer weitere Steigerung der Gemeinde-Umlagen und es ist gar nicht abzusehen, wo das noch einmal hinführen wird und umsomehr dann, wie dies allmählich vor sich geht, daß die Naturalwirthschaft und die Naturallasten in den Gemeinden allmählich der Geldwirthschaft Platz machen. Da ist nun für den Beobachter der gemeindlichen Verhältnisse eine Erscheinung in den Gemeinden zu Tage getreten, die darin besteht, verschiedene Amtshandlungen gemeindeamtlicher Natur mit Gebühren zu belegen und so den an der betreffenden Amtshandlung direct theilnehmenden Theil der Bevölkerung durch die Gebühren an den Kosten der betreffenden Amtshandlung direct Theil nehmen zu lassen. Im Rahmen und in dieser Richtung bewegt sich auch die heutige Vorlage, welche für gericht-

liche Zustellungen Gebühren normirt; daß wir in diesem Falle nicht vereinzelt dastehen mit einer solchen Vorlage, beweist das Gesetz vom Jahre 1868, das in Krain besteht und wo ebenfalls für Zustellungen von ämtlichen Erlässen eine Gebühr, und zwar bis zu einer Entfernung — ich glaube — von vier Kilometer 5 bis 10 kr. und von über vier Kilometer von 10 bis 20 kr. normirt wird. Es ist also unsere Vorlage nicht ohne Präjudiz, nicht ohne Vorbild, nachdem, wie Sie sehen, die krainerische Landes-Gesetzgebung eine solche Gebühr für die Zustellung aller ämtlichen Erlässe vorsieht. Ich glaube auch, und das möchte ich speciell gegenüber dem Standpunkte der Justizverwaltung geltend machen, daß die Berechtigung der Landes-Gesetzgebung in dieser Frage, die Selbständigkeit derselben unter der Voraussetzung der verfassungsmäßigen Sanction ganz zweifellos besteht. Der § 25 der Gemeinde-Ordnung normirt den übertragenen Wirkungskreis der Gemeinden. Die Verpflichtung der Gemeinden zur Mitwirkung für die Zwecke der öffentlichen Verwaltung, bestimmen die allgemeinen Gesetze und innerhalb derselben die Landesgesetze. Damit wird gesagt, auf den vorliegenden Fall angewendet, das Reichsgesetz normirt die principielle Verpflichtung, die Beschlußfassung über die Art und Mittel der Durchführung dieses Principes ist Sache der Landes-Gesetzgebung. Es geht eben nicht an, die Heranziehung der Gemeinden in das Unermeßliche zu steigern und da verweise ich nur auf den Ausspruch des Altmeisters des Verwaltungsrechtes des Professor Gneist, welcher sich in seinem Werke über Selbstgovernment folgendermaßen ausdrückt (liest):

„Die Decentralisation, für welche England als Musterstaat gilt, ist die Heranziehung der Gemeindeverbände zur Ausführung der Gesetze der inneren Landesverwaltung.“

In dem englischen Verfassungsleben hat sich die Grenze dafür seit Jahrhunderten festgestellt und die dabei gewonnenen Erfahrungen sind um so bedeutungsvoller, als in keinem Staate Europas, die Communalverbände eine solche Kraft und Festigkeit erlangt haben, wie in England.

Die praktische Erfahrung, daß ein Selbstgovernment nur stattfinden kann an solchen Gegenständen, deren Bestreitung mit den Geldmitteln des Communalverbandes möglich und nach der Natur der Leistung der Commune zuzuschreiben ist und zwar nur in solchen Gegenständen, die durch Ehrenämter verwaltet werden können, also solche Amtsfunktionen, welche ländliche oder städtische Honoratioren, und in kleineren Aemtern, welche Bauern und Handwerker erfahrungsgemäß versehen können.“

Den Schluß aus diesem Ausspruche möchte ich dahin ziehen, daß es nicht angeht, Geschäfte, die bisher der

Amtsdiener eines Gerichtes mit einer Zustellgebühr von 17¹/₂ fr. selbst besorgt hat, nunmehr ganz unvermittelt der Gemeinde zur unentgeltlichen ehrenamtlichen Versorgung zu überlassen. Ich komme noch zum Schlusse auf die Anregung des Herrn Dr. Furtela, betreffend die Post, zu sprechen und da glaube ich auch, daß der Landes-Ausschuß den Gedanken, den der geehrte Herr ausgesprochen hat, der Verwirklichung näher zu bringen, bestrebt sein wird. Ich schließe und bitte um die Annahme der Vorlage.

Abg. Dr. **Furtela** (L.-G. Pettau): Der Herr College Posch, der sehr gerne, ich will nicht sagen in boshafter, aber malitioser Weise Bemerkungen macht, hat sich die Gelegenheit nicht entgehen lassen, auch bezüglich dieses Gesetzes, das eigentlich die Veranlassung gegeben hat, daß wir heute hier über die gerichtlichen Zustellungen debattiren, über die Gerichtsordnung, Bemerkungen mir gegenüber zu machen. Wenn ich richtig verstanden habe, hat er gemeint, daß die Partei, diejenige, der ich angehöre, dieses Gesetz zum Beschlusse erhoben habe, daß dieser Mangel des Gesetzes auf meine Partei falle. Ich gestehe, daß ich nicht der Majorität angehöre, nachdem ich überhaupt nicht dem Reichsrathe angehöre und daß ich, wenn ich in der Lage gewesen wäre, über dieses Gesetz im Reichsrathe zu sprechen und zu stimmen, gewiß für die meisten Paragraphen des Gesetzes gestimmt hätte. Denn ich halte dieses Gesetz im Großen und Ganzen für eine so große Errungenschaft für Oesterreich, daß jeder, der dafür gestimmt hat, es sich zur Ehre anrechnen muß, daß dieses Gesetz eingeführt wurde. Wenn es einzelne Mängel hat, und das kann bei keinem Gesetze geseugnet werden, welches abgeschrieben, von anderen Ländern importirt und unseren Verhältnissen angepaßt wird, so werden sich diese Mängel im Laufe der Zeit wohl beheben lassen.

Ich bin aber überzeugt, daß im Laufe weniger Jahre, wenn sich alle Mängel herausgestellt haben und gesammelt sein werden, die betreffenden Correcturen am Gesetze vorgenommen werden. Ich bin in dieser Richtung ganz ruhig, obwohl der Anwurf, den der Herr Abgeordnete Posch gemacht hat, mich nicht treffen kann.

Ich will auch nicht darüber mit ihm streiten, ob der Gemeindediener ein größeres Ansehen hat in den Augen des Publicums oder der Postdiener. Ich weiß genau, wenn der Gemeindediener die Gebühren einhebt, daß dieselben nicht in seinen Sack fließen werden, sondern in den Gemeindefädel. Ich habe nur gemeint und dabei bleibe ich, daß der Postdiener die Gebühren leichter bekommen wird, als der Gemeindediener, deshalb, weil man den Postdiener nicht identificiren wird mit dem

Vertreter des Gemeinde-Ausschusses und des Gemeindevorstehers und nicht zu dem Glauben verleitet wird, daß alles, was durch den Gemeindediener vorzunehmen ist, schon bezahlt ist. Ich bin überzeugt, daß, wenn der Postdiener Gebühren einhebt, die Partei genau untersuchen wird, daß die Gebühr nicht in die Gemeindecasse einfließt und kein Gemeindegut bildet. Der Herr Abgeordnete Posch war so freundlich, sich zum Vertheidiger des Landes-Ausschusses aufzuwerfen. Ich war weit davon entfernt, denselben anzugreifen, daher war die Vertheidigung überflüssig. Wenn ich mich nicht dahin ausgedrückt habe, daß ich das Vorgehen des Landes-Ausschusses vollkommen billige, so wollte ich denselben gewiß nicht für das Gethane tadeln; ich hielt es für nöthig, nur auszudrücken, daß ich für die Zukunft bitte, daß der Landes-Ausschuß die Interessen der Gemeinden wahre. Ich wollte keinen Tadel gegen den Landes-Ausschuß aussprechen. Hätte ich dieses thun wollen, so bin ich Mann genug, das offen zu thun. Damit aber der Herr Abgeordnete Posch vollkommen beruhigt ist, so anerkenne ich hier, daß der Landes-Ausschuß seine Pflicht in dieser Frage gegenüber den Gemeinden bis jetzt voll erfüllt hat und ich füge dem die Bitte bei, daß er auch künftighin die Rechte und Interessen der Gemeinden wahren möge.

Abg. **Wagner** (L.-G. Feldbach): Ich werde nur kurz einige Worte zum Gegenstande sprechen. Die verschiedenen Bedenken und Befürwortungen, welche ausgesprochen worden sind, treffen so ziemlich mit meinen Anschauungen überein. Aber Einiges möchte ich mir erlauben zu sagen. Ein geehrter Herr Vorredner, Dr. Furtela, hat Bedenken betreffs der Fähigkeiten und Kenntnisse über die Belehrungen durch die Gemeinden, ob die Zustellung eine dringliche sei oder in der und der Frist muß zugestellt werden, ausgesprochen, indem ich übrigens, wie der Herr Abgeordnete Posch sagt, auch eine ziemliche Reihe von Jahren, 18 Jahre, Gemeindevorsteher war, so muß ich sagen, daß in meinem Wahlbezirke die Gemeinden das verstehen und wissen, wie die Zustellung und in welcher Frist sie erfolgen soll u. dgl. Ein anderes Motiv hat der Herr Dr. Furtela ausgesprochen, dem ich nicht entgetreten will, aber es ist kein Antrag gestellt und ich stelle auch keinen bezüglich der Gemeinden, welche die Zustellung besorgen wollen oder nicht. Ich glaube aber, das wird nicht zulässig sein, ich hätte allerdings nichts dagegen. Ich habe noch etwas anderes bei Verlesung der Vorlage mir vor Augen geführt und ich habe eine Zeilang studirt, wie ich eigentlich meine Abstimmung dazu geben soll betreffs der Entfernung und Ausdehnung der Gemeinden.

Es war mir anfangs die Einhebung einer einheitlichen Gebühr von 10 kr. nicht gut denkbar, da man doch auf Entfernungsterrain und Ortschaftsverhältnisse Rücksicht nehmen sollte, hin aber am Schlusse doch zu der Ansicht gekommen, daß man es bei diesem Gegenstande lassen soll, damit nicht in einer Gemeinde zweierlei Gebühren, eine höhere oder eine niedere Gebühr einzuhellen sind. Das würde zu Unannehmlichkeiten führen und nicht gut durchführbar sein. Andererseits ist es doch auch ein Ersparnis gegenüber den Amtsdienern, welchen man 17½ kr. bezahlen mußte und die Gemeinde doch eine Einnahme hätte. Im Großen und Ganzen stimme ich von meinem Standpunkte aus für die Vorlage, wenn aber, wie der Herr Vorredner meint, daß die betreffende Zustellung durch die Post besorgt werden soll, so bin ich eigentlich kein Gegner, ich weiß aber nicht, wie man diese Postbezirke eintheilen soll. Es bestehen jetzt schon verschiedene kleine Poststationen, da ja neue Postämter aufgestellt wurden und kann man doch nicht überall eigene Diener für diese Sachen bestellen. Ich glaube, daß es die Gemeinde am leichtesten durchführen kann. Bin aber kein Gegner, wenn das seinerzeit dahin geregelt werden sollte, daß die Zustellungen durch die Post zu besorgen sind und der Landes-Ausschuß sich mit dieser Frage befaßt. Ich stimme für diese Vorlage.

Landeshauptmann: Nachdem sich Niemand mehr um Worte meldet, erkläre ich die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlußwort.

Berichterstatter v. Pengg: Ich habe nur eine kurze Bemerkung zu machen, dahingehend, daß Herr Dr. Furtela ausgeführt hat, daß nach dem Gesetze vom 1. August 1895 die Zustellungen in der Regel durch die Post zu geschehen haben und daß also die Inanspruchnahme der Gemeinden eine Ausnahme bildet, das ist gewiß vollständig richtig. Ich möchte aber nur zur Aufklärung mittheilen, daß mir ein Verzeichnis vom Oberlandesgerichte vorliegt von jenen Gemeinden, welche zur Zustellung herangezogen werden sollen, und es zeigt sich, daß das Oberlandesgericht sehr viele Ausnahmen macht. Es ist das ein Verzeichnis von 132 Seiten, es sind circa 700 Gemeinden für die Zustellung der Gerichtsacten in Aussicht genommen. Ich wollte das nur bemerken und ich möchte an den hohen Landes-Ausschuß die Bitte stellen, daß er seinen ganzen Einfluß geltend mache, daß diese vielen Ausnahmen auf ein Minimum beschränkt werden mögen.

Landeshauptmann: Ich schreite nunmehr zur Abstimmung und bitte diejenigen Herren, welche in die

Berathung des vorliegenden Gesetz-Entwurfes eingehen wollen, sich von den Sigen zu erheben. (Geschieht.) Das Eingehen in die Special-Berathung ist beschlossen.

Berichterstatter v. Pengg (liest):

„§ 1.

Die Gemeinden sind berechtigt, für die durch sie vorzunehmende Zustellung gerichtlicher Erledigungen über Beschluß des Gemeinde-Ausschusses Zustellungsgebühren einzuhellen, welche Gebühren in die Gemeindecasse zu fließen und für jeden Zustellungsfall ohne Rücksicht auf die Entfernung höchstens 10 kr. ö. W. zu betragen haben. Die bezüglichen Beschlüsse treten vierzehn Tage nach der behufs Verlautbarung im Landes-Gesetz- und Verordnungsblatte erfolgten Anzeige an den Landes-Ausschuß in Wirksamkeit.

§ 2.

Mein Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.“

(Die §§ 1 und 2 werden ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Ich bitte nunmehr Titel und Eingang des Gesetzes zu verlesen.

Berichterstatter v. Pengg (liest):

„Gesetz

vom

wirksam für das Herzogthum Steiermark, betreffend die Einhebung von Zustellungsgebühren für die durch die Gemeinden besorgten Zustellungen gerichtlicher Erledigungen.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde Ich anzuordnen wie folgt:“

(Titel und Eingang des Gesetzes werden ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses über den Antrag des Abgeordneten Freiherrn von Rokitsky und Genossen, Beilage Nr. 60, betreffend Einführung von Erleichterungen in der Militärdienstpflicht und über den Antrag der Abgeordneten Wagner, Hagenhofer und Genossen, Beilage Nr. 62, um Gewährung von Begünstigungen bei Erfüllung der Wehrpflicht, insbesondere für die Angehörigen des Bauernstandes. (Beilage Nr. 158.)

Berichterstatter von Fejrer hat das Wort.

Berichterstatter des volkswirtschaftlichen Ausschusses von **Feyrer** (von der Tribüne): Hohes Haus! Die enormen Lasten, welche der ganz Europa beherrschende Militarismus fort und fort in allen Staaten und Ländern den Völkern auferlegt, treffen selbstverständlich am härtesten diejenigen Länder und Völker, welche sich in einer wirtschaftlich weniger günstigen Lage befinden als die anderen Staaten, mit welchen sie in Bezug auf die Entwicklung ihres Heereswesens gleichen Schritt halten wollen oder müssen. Es ist daher auch in erster Linie Oesterreich derjenige Staat, welcher in Folge seiner minder günstigen Lage von den Militärlasten besonders hart getroffen wird, und in Oesterreich sind es wieder die Alpenländer, welche diese Lasten am schwersten zu tragen haben. Insbesondere ist es unser Bauernstand, auf welchen diese Lasten geradezu in unerträglicher Weise drücken. Der Bauernstand bringt nicht nur die Geldmittel ungemein schwer auf, um die Steuern zu entrichten, welche er in Bargeld abzuführen hat, sondern den Bauernstand trifft auch die effective Dienstpflicht am schwersten, weil der Bauernstand in ganz Oesterreich und namentlich in den Alpenländern unter dem Mangel an landwirtschaftlichen Arbeitern ungemein leidet, und weil ihm durch die effective Militärdienstleistung constant eine große Anzahl von werthvollen Hilfsarbeitern entzogen wird. Diese Erwägungen haben die Herren Abgeordneten Freiherrn von **Kokitsch** und Genossen einerseits und **Hagenhofer**, **Wagner** und Genossen, andererseits bestimmt, die vorliegenden Anträge einzubringen, welche im wesentlichen dahin gehen, daß erstens die Militärdienstpflicht, wenn auch nicht allgemein, so doch wenigstens rücksichtlich einzelner Heerestheile oder rücksichtlich einzelner Gruppen von Staatsangehörigen, und wenn nicht definitiv, so wenigstens vorläufig probeweise von drei auf zwei Jahre herabgesetzt werden; daß zweitens den Angehörigen des Bauernstandes bei zeitlichen Beurlaubungen und bei vorzeitiger Entlassung aus der Heeresdienstleistung mit Rücksicht auf ihre Familienverhältnisse ganz besondere Begünstigungen gewährt werden; endlich sollen die einzigen Söhne von Bauern auch in den Fällen, wenn die Väter noch erwerbsfähig sind, unbedingt in die Ersatzreserve eingereiht werden, und ebenso sollen Bauernsöhne und Knechte, wenn sie sich verpflichten, nach Erfüllung ihrer Wehrpflicht wieder bei ihrem Vater oder früheren Dienstherrn in Arbeit zu treten, einhalb Jahr früher aus dem Heeresdienste entlassen werden, so daß dieselben nicht drei Jahre, sondern nur zweieinhalb Jahre zu dienen hätten. Ferner richten sich die Anträge auf die Art und Weise, wie gegenwärtig die Waffenübungen abgehalten werden; vor allem wird angestrebt, daß die Waffenübungen, welche derzeit im elften und zwölften Dienst-

jahre, das ist also am Schlusse der Heeresdienstleistung abgehalten werden, vollständig abgeschafft werden, daß ferner die Jahreszeit, in welche die Waffenübungen dermalen zu fallen pflegen, in der Weise gewählt wird, daß dadurch der Bauer am wenigsten bedrückt wird, indem diese Waffenübungen in eine Jahreszeit verlegt werden, wo es leichter ist, landwirtschaftliche Arbeiter zu entbehren, und in keinem Falle sollen dieselben während der Erntezeit, wo der Mangel an Arbeitskräften am meisten fühlbar ist, vorgenommen werden. Diesem Antrage hat der volkswirtschaftliche Ausschuss noch einen weiteren beizusetzen gefunden, nämlich den Antrag, daß auch dahin gewirkt werden möge, daß in solchen Gegenden, wo ein besonderer Mangel an landwirtschaftlichen Arbeitern besteht, auch Soldaten des Activstandes während der Erntezeit beurlaubt werden dürfen, um den bäuerlichen Besitzern während der Ernte aushilfsweise Dienste leisten zu können.

Alle diese Anträge, wie sie von den Herren Antragstellern gestellt worden sind, sind nach der Ansicht des volkswirtschaftlichen Ausschusses geeignet, wenn nicht ganz, so doch theilweise erfüllt zu werden, ohne daß dadurch die Schlagfertigkeit und Kraft unseres Heeres irgendwie beeinträchtigt wird.

Was insbesondere die Herabsetzung der Dienstzeit von drei auf zwei Jahre anbelangt, so ist von berufenen Vertretern der Heeresverwaltung wiederholt anerkannt worden, daß die Länge der Dienstzeit im umgekehrten Verhältnisse zu der Entwicklung der allgemeinen Volksbildung steht, nun läßt sich nicht leugnen, daß seit der Einführung der dreijährigen Dienstpflicht die Volksbildung unbedingt bedeutende Fortschritte gemacht hat und es hat sich bei den jährlichen Stellungen ergeben, daß sich die Zahl der Analphabeten und derjenigen, welche eine Volksschulbildung gar nicht oder in geringem Maße genossen haben von Jahr zu Jahr bedeutend vermindert.

Es dürfte mit Rücksicht auf diese Verhältnisse doch möglich sein, bei einigem Entgegenkommen und Wohlwollen seitens der Heeresverwaltung, wenigstens Versuche zu machen und bei einzelnen Heeresheilen und rücksichtlich derjenigen Kronländer, welche bezüglich der Volksbildung günstige Resultate aufzuweisen haben, den Versuch zu wagen, die Dienstpflicht probeweise auf zwei Jahre herabzusetzen.

Was die Einreihung der einzigen Söhne von bäuerlichen Grundbesitzern in die Ersatzreserve anbelangt, so ist dies auch ein Wunsch, der gerechtfertigt ist; ein Mann, der einmal seinen Sohn zum Militär zu stellen hat, ist in der Regel nicht mehr in der vollen Kraft seiner Arbeitsfähigkeit und ist es für einen solchen Mann, der nur einen einzigen Sohn hat, ungemein schwer, wenn

dieser ihm aus der Wirthschaft gezogen wird und er sich ausschließlich auf fremde Arbeitskräfte verlassen muß.

Ebenso wäre es wünschenswerth, daß die Söhne und Knechte, welche zum Militär gestellt werden, schon nach zweieinhalb Jahren aus dem Militärdienste entlassen werden, wenn sie sich verpflichten, wieder zu ihrem väterlichen Bauernhof zurückzukehren, beziehungsweise bei denjenigen Bauern oder landwirthschaftlichen Besitzern wieder in Dienste zu treten, bei denen sie vor der Assentirung im Dienste gestanden waren; dadurch würde vermieden, daß die Söhne von Bauern sich nach Vollstreckung ihrer Wehrpflicht und nachdem sie durch die Militärdienstleistung von ihrer heimatlichen Gegend oft weit weggekommen sind, sich dann in fremden Gegenden niederlassen, sich der landwirthschaftlichen Arbeit entwöhnen und in's Vaterhaus und zur landwirthschaftlichen Arbeit nicht mehr zurückkehren, es würde dadurch ferner eine größere Stabilität an landwirthschaftlichen Arbeitern herbeigeführt werden, indem sie, wenn sie wissen, daß sie dadurch ein halbes Jahr an der Militärdienstzeit ersparen, gerne wieder zum alten Arbeitsgeber zurückkehren werden.

Sehr wesentlich sind die Punkte, die von den Herren Antragstellern eingebrachten Anträge, welche die Abänderung der dermaligen bestehenden Waffenübungen anstreben. Vor allem richtet sich das Petition der Herren Antragsteller dahin, daß die Waffenübungen, welche im elften und zwölften Dienstjahre abzudienen sind, vollständig abgeschafft werden. Meine Herren, ich glaube es kann sich selbst die Kriegsverwaltung der Ansicht nicht verschließen, daß in der Regel wenigstens, wenn nicht ein Krieg in unmittelbarer Aussicht steht, die Waffenübungen in den letzten Dienstjahren von untergeordnetem Werthe sind und daher wirklich entbehrt werden können. Es sind dies die Waffenübungen, die der Mann in vorgerückten Jahren, in der Regel von 30 bis 32 Jahren ableistet, also zu einer Zeit, wo er mit einem Fuße schon außerhalb der Militärdienstpflicht steht und wo er im Begriffe ist, seine Militärdienstpflicht vollkommen vollstreckt zu haben, um ganz aus dem Heeresverbande auszuscheiden und nur mehr im losen Verbande des Landsturmes noch dem Heere anzugehören.

Diese Waffenübungen, die in den letzten Jahren der Landwehrpflicht abzudienen sind, könnten also füglich weggelassen werden und wäre es jedenfalls ein bedeutender Gewinn für unsere landwirthschaftlichen Verhältnisse, wenn gerade diese Leute, die bereits in vorgerückten Jahren sind, und in Folge dessen besonders werthvolle Arbeitskräfte für den Bauer repräsentiren, diesem erhalten blieben und nicht entzogen würden.

Endlich ist es außerordentlich wünschenswerth, daß eine Aenderung eintritt rücksichtlich der Jahreszeit, in welcher die Waffenübungen dermalen abgehalten werden; die meisten finden jetzt in den Sommer- und Herbstmonaten statt, das sind gerade diejenigen Monate, wo der Bauer einen Arbeiter am allerschwersten entbehrt, diejenigen Monate, wo die Ernte hereinzubringen ist, wo der Bauer am meisten zu kämpfen hat mit mißlichen und ungünstigen Witterungsverhältnissen und wo es sich für ihn oft darum handelt, in wenigen Tagen und Stunden die Ernte hereinzubringen, weil er sonst großen Verlusten ausgelegt wäre und es ist ihm daher jede Aushilfe von großem Werthe und es ist für ihn unheimlich empfindlich, wenn ihm gerade zu dieser Zeit Leute entzogen werden, welche zur Waffenübung einberufen werden. Es sind aber wieder Zeiten, wo gegenwärtig in der Regel Waffenübungen nicht stattfinden, dem Bauern es aber viel leichter wäre, die Leute entbehren zu können und das ist vor allem die Frühlingszeit, ich möchte sagen, die Zeit vom halben April bis Juni, wo die Feldarbeiten weniger dringend sind und in der Bauernwirthschaft weniger zu thun ist und dann wenige Monate im Winter. Der volkwirthschaftliche Ausschuss hat natürlich bezüglich der Wintermonate nicht gerade die Zeit des allerstrengsten Winters vor Augen, denn es ist selbstverständlich, daß man bei besonderer Kälte und besonders ungünstigen Schneeverhältnissen nicht leicht wird Waffenübungen abhalten können, aber gerade in unserem Klima zeigt sich durch die Erfahrung, daß im Monate November und in der ersten Hälfte des December die Witterungsverhältnisse in der Regel sehr günstig sind, so daß in dieser Zeit Waffenübungen mit Vortheil abgehalten werden könnten. Es wäre auch in dieser Beziehung von Seite der Kriegsverwaltung möglich, auf die von den Herren Antragstellern gestellten Anträge einzugehen und ich würde es außerordentlich freudig begrüßen, wenn die hohe Regierung in dieser Beziehung die Bestrebungen der Herren Antragsteller, die der hohe Landtag gewiß auch zu den seinen machen wird, unterstützen und bei der Heeresverwaltung darauf dringen wollte, daß diese nothwendigen Erleichterungen geschaffen werden und daß die Interessen des Heeres in Verbindung gebracht werden mit den Interessen unserer nothleidenden Bauernschaft.

Ich erlaube mir Namens des volkwirthschaftlichen Ausschusses folgenden Antrag zu stellen (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:
Der Landes-Ausschuss wird beauftragt, an die k. k. Regierung und an beide Häuser des Reichsrathes im Sinne obiger Ausführungen Petitionen zu richten, in welchen die Bitte gestellt wird:

1. Mit allem Nachdruck dahinzuwirken, daß im k. u. k. Heere ebethunlichst die zweijährige Militärdienstpflicht, in Verbindung mit einer allfälligen entsprechenden Herabsetzung des Standes des stehenden Heeres eingeführt werde, eventuell daß die zweijährige Militärdienstzeit wenigstens probeweise bei einzelnen Heeresabtheilungen zur Einführung gelange;

2. dahinzuwirken, daß bei Gewährung von Begünstigungen in Bezug auf vorzeitige Entlassungen aus der activen Dienstleistung oder Beurlaubungen aus Familienrückichten den Angehörigen des Bauernstandes seitens der Heeresverwaltung das wohlwollendste Entgegenkommen bekundet werde;

3. dahinzuwirken, daß das Wehrgesetz durch eine einzubringende Gesetzesvorlage dahin abgeändert werde, daß die einzigen Söhne von bäuerlichen Grundbesitzern unbedingt nur in die Ersatzreserve einzureihen sind;

4. dahinzuwirken, daß Bauernsöhne und Bauernknechte, welche zur ordentlichen Wirthschaftsführung auf dem Bauernhofe nur schwer entbehrt werden können, in dem Falle, wenn sie wieder bei ihrem Vater oder ihrem früheren Dienstgeber in Arbeit treten und in dieser Stellung während ihrer weiteren Militärdienstpflichtigkeit verbleiben, auf ihren Wunsch für die zweite Hälfte des dritten Dienstjahres beurlaubt werden;

5. mit aller Entschiedenheit dahinzuwirken, daß die Waffenübungen im 11. und 12. Dienstjahre, d. i. in den beiden letzten Jahren der Landwehr gänzlich abgeschafft werden;

6. dahinzuwirken, daß landwirthschaftliche Arbeiter zu den regelmäßigen Waffenübungen nach Thunlichkeit nur im Frühjahr oder Winter, keinesfalls aber während der Erntezeit einberufen werden, und daß in einzelnen besonders berücksichtigungswürdigen Fällen die Einberufung zur Waffenübung auf das nächstfolgende Jahr verschoben werden könne;

7. nachdrücklichst dahinzuwirken, daß in Gegenden, in welchen ein besonderer Mangel an landwirthschaftlichen Hilfsarbeitern herrscht, während der Erntezeit Beurlaubungen von Soldaten des activen Standes in größerem Maße und zu dem ausgesprochenen Zwecke ihrer Mithilfe bei den Erntearbeiten erfolgen."

Abg. **Wagner** (L.-G. Feldbach): Hoher Landtag! Als Antragsteller erlaube ich mir in Anbetracht der Wichtigkeit des Gegenstandes, welcher hier in Verhandlung steht, einige Worte zu sprechen. Ich hätte eigentlich nach den Ausführungen des Herrn Referenten nicht

besonders viel weiter vorzubringen, sondern erkläre ich gleich im Vorhinein, daß ich mit den Anträgen einverstanden bin. Dennoch möchte ich einige Worte zum Gegenstande verlieren. Es müßte als eine Verkennung der bestehenden Thatfachen oder eine Verkennung der landwirthschaftlichen Verhältnisse Seitens der k. k. Militär-Verwaltung aufgefaßt werden, wenn trotz der wiederholten Anträge, Interpellationen und Landtagsbeschlüsse, auch die k. k. Landwirthschaftsgesellschaft hat einen ähnlichen Beschluß gefaßt, wenn trotz aller dieser Vorstellungen die Regierung nicht allsogleich die Einführung einer zweijährigen Präsenzdienstpflicht mit entsprechender Herabminderung des activen Militärstandes und Erleichterungen der Waffenübungen insbesondere durch Verlegung der Waffenübungen für jene die dem landwirthschaftlichen Berufe angehören auf die Frühjahrszeit eventuell auch eine Uebung vor dem Frühjahr, wie der Herr Referent es gemeint hat, allsogleich entsprechen und den Wünschen und Bitten Rechnung tragen wird. Es wäre daher die Frage zu besprechen, verdient der Bauernstand eine solche Berücksichtigung? Ich glaube, daß diese Frage, und darin sind wir gewiß alle einig, mit Ja beantwortet werden muß; der Bauernstand verdient gewiß diese Berücksichtigung, es wird nicht abgesprochen, sondern vielseitig anerkannt, daß der Bauernstand die Grundfeste und Stütze des Staates bildet; nicht abgesprochen, sondern allseitig anerkannt werden muß, daß die landwirthschaftstreibende Bevölkerung ein ziemliches Contingent sehr tüchtiger und verlässlicher Männer in den Heeresstand stellt. Verlieren wir aber einen kräftigen Bauernstand, dann ist die Zeit in die Nähe gerückt, daß eine Erschütterung des ganzen Staatskörpers vor sich geht und um dies zu erkennen, braucht man nur umzuschauen, auf die verschiedenen Parteibestrebungen und aufreizenden Bestrebungen so mancher Elemente.

Es wird durch diese Erleichterungen dem Bauernstande im allgemeinen noch nicht geholfen, es muß auch was anderes geschehen, es müssen sich alle berufenen Vertreter entschließen, daß sie sich einmal etwas nähern, zur Einigkeit zusammenfinden, insbesondere aber müssen sie sich zu einer entsprechenden Arbeit entschließen, dann kann es einmal besser werden, vorher ist es nicht denkbar. Es wäre nun die zweite Frage, werden diese angesprochenen Erleichterungen auf die Heeresmachtstellung überhaupt einen großen Eindruck machen? Ich glaube nach den Ansprüchen, welche wir gemacht haben und nach den Anträgen die stimmunggemäß gestellt sind, nicht im geringsten. Warum soll man nicht einen Sohn des Besitzers und Bauern, welcher zur Wirthschaftsführung nöthig ist, in die Ersatzreserve einreihen, er würde ja ohnedies im Nothfalle zur Heeresleistung heranzuziehen

sein. Warum soll es nicht möglich sein eine Erleichterung bei den Waffenübungen zu machen, insbesondere bei jenen, welche dem landwirthschaftlichen Berufe angehören, dadurch daß man die Waffenübungen auf das Frühjahr verlegt, denn in der Erntezeit ist es für den Landmann sehr schwer. Ferner, warum soll es nicht möglich sein, ausnahmsweise in dringenden Fällen, wenn hie und da Militärsleute, die Besizersöhne oder gute Knechte sind und in ihren Dienst zurückgehen wollen, vorzeitig zu beurlauben, dadurch würde Mancher, der eine Abneigung für die landwirthschaftliche Arbeit oder den landwirthschaftlichen Beruf hat, sich nicht so leicht hinreißen lassen, in die Stadt, Fabrik oder zur Eisenbahn zu gehen, wenn er Aussicht hätte früher beurlaubt zu werden, und er wird zum alten Dienst zurückkehren und er wird beim landwirthschaftlichen Beruf bleiben und sich der Landwirthschaft widmen und ich glaube auch, daß es von keinem so großen Nachtheil sein könnte, wenn die Waffenübungen im 11. und 12. Dienstjahre gänzlich aufgelassen werden. Nach meiner Auffassung, ich bin natürlich kein Fachmann, sind die Waffenübungen für die Ausbildung von keinem besonderen Vortheil, sie sind wertlos, in Bezug auf die Heeresmachtstellung und für das Staatsinteresse, die Regierung und der Staat haben keinen Nutzen davon, er würde aber vielleicht einen Nutzen haben, weil dann diese Kosten erspart blieben. Es könnte aber auch kein Nachtheil sein, wenn zum Beispiel zur Erntezeit so manche landwirthschaftliche Militärsleute, Bauernsöhne oder Knechte, vielleicht auf einen Monat, wenn darum von ihren Angehörigen angesucht würde, wenn derselbe auf Urlaub kommen könnte, was wäre das für eine Erleichterung für den betreffenden Landmann, wie viel leichter könnte der Besitzer seine Ernte einheimen, wenn er hie und da einen Militärsmann herausbekommen könnte, in dieser Zeit der dringenden Arbeit und wo die Arbeiter so schwer zu bekommen sind und ich glaube, wenn der betreffende für einen Monat Urlaub bekommt und dann wieder einrückt, so wird er dabei nicht viel verloren haben, aber er wird dabei seinen Vater und die Uebrigen unterstützen können, und es wird durch diese Zwischenzeit wo er wieder in seiner Heimat gewesen ist, die Liebe zum landwirthschaftlichen Berufe nicht so leicht verloren gehen. Sehr angezeigt scheint mir Punkt 1 in seiner Fassung, wo es heißt: die Einführung einer zweijährigen Militärdienstpflicht, in Verbindung mit einer allfälligen entsprechenden Herabsetzung des Standes des stehenden Heeres.

Ich glaube, daß die Einführung einer zweijährigen Präsenzdienstpflicht, welche wir beantragen und anstreben, nur dann von entsprechendem Nutzen und Werth sein

wird, wenn dementsprechend der Activstand herabgemindert wird und daß dies im Punkt 1 bezeichnet ist, freut mich, ich muß es aber leider bedauern, daß das im Antrage des Freiherrn v. Rokitanzky nicht gestanden ist, ich lege auf diesen Punkt ein besonderes Gewicht.

Ich bin mit den Anträgen des volkswirthschaftlichen Ausschusses einverstanden und werde für dieselben stimmen und freut es mich, daß der Ausschuss die Frage so aufgefaßt hat; ich muß aber nur nochmals in Erinnerung bringen, nachdem mit diesem Antrage eine Agitation getrieben wurde, die ich mit Entschiedenheit zurückweisen muß, denn ich und meine Gesinnungsgenossen waren die Ersten im Reichsrathe, die einen solchen Antrag einbrachten und wir haben es nicht nothwendig nachzuahmen. Ich bitte den Antrag einstimmig anzunehmen, damit der Regierung bekannt gegeben wird, so stehen die Verhältnisse im Lande, so hat es der Landtag beschlossen. (Abg. Sutter: „Sagen Sie das einmal in Wien draußen!“)

Abg. Freiherr v. Rokitanzky (M.-G. Leibnitz): Hohes Haus! Obwohl ich selbst dem volkswirthschaftlichen Ausschusse angehöre und in demselben für den Antrag dieses Ausschusses gestimmt habe, so erlaube ich mir doch das Wort zu ergreifen, nachdem ja der Initiativantrag von mir ausgieng. Ich stehe selbstverständlich auf dem Standpunkte des Herrn Berichterstatters und auch ich kann nur an das hohe Haus die Bitte richten, seinem Berichte beziehungsweise seinem Antrage die Zustimmung zu geben.

Auf eines jedoch möchte ich zu sprechen kommen, was der geehrte Vorredner mir so zu sagen als Vorwurf gemacht hat, daß ich in meinem Antrage nicht aufgenommen habe das Verlangen nach gleichzeitiger Herabminderung der Heeresmacht. Nun ich glaube, daß der geehrte Herr Vorredner, wenn er die Hand auf's Herz legt und sich ehrlich fragt, gewiß eher in der Lage gewesen wäre, Dank seiner Stellung als Reichsraths-Abgeordneter und der Stellung seiner Partei im Reichsrathe, dieses Verlangen praktisch zum Ausdruck zu bringen (Rufe: „Sehr richtig!“). Es ist sehr zu verwundern, wenn ein clericaler Reichsraths-Abgeordneter im Landtage, obwohl er weiß, daß der Landtag zur Lösung der Frage nicht competent ist, aufsteht und einen bescheidenen Landtagsboten, der nicht das Vergnügen und die Ehre besitzt, im Reichsrathe zu sitzen, den Vorwurf macht, die Herabminderung der Heeresmacht in seinem Antrage nicht verlangt zu haben, wenn gleich dieser Herr Reichsraths-Abgeordnete im hohen Hause voraussetzen muß, daß es bekannt ist, daß gerade seine Partei, in altgewohnter

Liebedienerei gegenüber der Regierung, 30,000,000 Gulden, die der Kriegsminister verfassungswidrig ohne Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften verwendet hat, dieser Ueberschreitung des Heeresbudgets das Wort gesprochen, ja gerade dafür eingetreten ist und sich nicht bemüßigt sah, den Kriegsminister, beziehungsweise den Landes-Verteidigungsminister dort zu interpelliren, wo es am Plage gewesen wäre. (Rufe: „Sehr richtig!“) Ich muß es daher entschieden zurückweisen, daß man mir Vorwürfe macht, welche auf den Redner selbst zurückfallen, und im erhöhten Maße, nachdem er in der Lage gewesen wäre, wirklich thatkräftig einzugreifen. Ich kann nur das Versprechen geben, falls es die Zukunft bringen will, daß ich im Reichsrathe bin, ich meiner Pflicht mir stets bewußt sein werde und mich nicht scheuen werde, den Kriegsminister und Landes-Verteidigungsminister dort zu nehmen, wo man ihn nehmen kann, aber nicht in der steirischen Landstube. Nun komme ich auf die Anträge des Herrn Referenten und ich möchte sagen, daß ich ebenfalls überzeugt bin, daß die Möglichkeit diese Anträge thatsächlich durchzuführen, gewiß vorhanden ist.

Allein in einem fühle ich mich mit dem sehr geehrten Referenten, meinem lieben Freunde von Feyerer nicht einverstanden. Der Herr Referent hat bemerkt, daß er der Ueberzeugung ist, daß die hohe Regierung gewisse Bestrebungen, die in diesem Antrage zum Worte gelangen unterstützen wird. Nun meine Herren, ich muß offen sagen, daß ich gar kein Zutrauen zur Regierung besitze und insbesondere auch nicht zur Regierung des Landes Steiermark, nachdem mir in den letzten Tagen Dinge zu Ohren gekommen sind, die allen verfassungsmäßigen Zuständen spotten und die den Dragonaden Ludwig des XIV. von Frankreich in würdiger Weise zur Seite gestellt werden können und die geradezu ein Faustschlag sind, geführt gegen unsere Verfassung. In Obersteiermark in den Bezirken Oberzeiring und Knittelfeld geht die Gendarmerie herum und hält förmlich Razzia bei solchen Leuten, die sich erfreuen, den „Bauernfreund“ zu halten. Es wird gefragt, ob der Mitglied der bündlerischen Bauernpartei ist und es werden Kreuzverhöre vorgenommen und diese Dinge spielen sich ab unter den Augen der Regierung und da will die Regierung glauben machen, daß sie von einem volksfreundlichen Gefühle durchdrungen ist, wenn sie die Rechte dieses Volkes mit Füßen tritt. Ich habe dem nichts weiteres hinzuzufügen und ich werde wissen, wie ich mich in Zukunft der Regierung gegenüber zu verhalten haben werde. Ich bedaure, daß ich in diesem hohen Hause einmal von dem sympathischen Gefühle gegenüber der engeren Regierung gesprochen habe und ich glaube, daß dieses Gefühl heute

nicht mehr am Plage ist, wenn derartig verfahren wird mit uns. (Rufe: „Sehr richtig!“) Das wollte ich bei dieser Gelegenheit sagen; im Uebrigen habe ich dem Antrage nichts hinzuzufügen, nachdem derselbe vom Herrn Referenten in so ausgezeichnete Weise begründet worden ist.

Abg. **Wagner** (L.-G. Felzbach): Hoher Landtag! Ich habe nur einiges richtig zu stellen, nachdem der Herr Vorredner nichts Anderes kann, als auf unsere Partei oder die Regierung loszuhauen. Er hat uns den Vorwurf gemacht, daß wir bezüglich der dreißig Millionen dem Kriegsminister zugestimmt hätten. Ich möchte richtig stellen, daß von unserer Partei von Steiermark kein Einziger in die Delegation gewählt wurde und im Hause überhaupt nicht verhandelt wurde, was der Herr Vorredner hätte vielleicht wissen können, und was ich hier thatsächlich gegenüber diesen Agitationen richtig stelle. Wie kann man uns diesen Vorwurf machen, da diese Angelegenheit im Hause überhaupt nicht verhandelt wurde. Es kann uns also kein Vorwurf gemacht werden, daß wir für diese dreißig Millionen gestimmt haben, weil im Hause über diesen Gegenstand keine Verhandlung stattgefunden hat. Die Majorität von Steiermark wählt keinen von uns in die Delegation und sind wir in Steiermark, die konservativen Abgeordneten, für die Delegation ausgeschlossen worden und nun wird uns der Vorwurf gemacht; daß ist nicht der Fall (Abg. Freih. v. Rokitsky: „Aber Ihre Partei!“) und das wollte ich den Herren zur Kenntniß bringen und Baron Rokitsky ersuchen, bei der Wahrheit zu bleiben.

Statthalter Graf **Clary-Albringen**: Dem Herrn Landtags-Abgeordneten Freiherrn von Rokitsky hat es soeben beliebt, den Anlaß der Besprechung des Antrages des volkswirtschaftlichen Ausschusses, betreffend Einführung von Erleichterungen in der Militär-Dienstleistung, zu benützen, um in einer noch vehementeren Weise, als er dies gewohnt ist, Angriffe auf die Regierung zu schleudern und wie bekannt, ist Herr Baron Rokitsky in dieser Richtung sehr leistungsfähig. Er hat aus Anlaß seiner Attaque gegenüber der Regierung die Behauptung aufgestellt, daß in Obersteiermark eine förmliche Razzia getrieben wird von Seite der Gendarmerie auf solche Leute, welche es wagen, den „Bauernfreund“ zu führen. Nun, ich kann die Herren versichern, daß ich von einem derartigen Vorgehen absolut nichts weiß, daß ich gewiß keine Weisung in dieser Richtung an die Unterbehörden ertheilt habe. Ich muß auch den Herrn Landtags-Abgeordneten ersuchen, wenn er derartige Behauptungen aufstellt, dieselben nachzu-

weisen. (Abg. Freiherr von Kofitansky: „Gewiß!“ Abg. Walz: „Stainz!“) Ich weiß gar nichts davon und kann Ihnen die Versicherung geben, daß ich in meiner Stellung als Statthalter nach bestem Wissen und Gewissen vorgehe und mich durch derartige Aeußerungen durchaus nicht davon abwendig machen lassen werde.

Abg. Freiherr von Kofitansky (M.-G. Leibnitz): Seine Excellenz der Herr Statthalter hat es auf meine Ausführungen für nothwendig gefunden, was ich sehr begrüße, das Wort zu ergreifen. Seine Excellenz der Herr Statthalter hat es aber auch für nothwendig gefunden, in einer Form, wie ich sie von meiner Seite und von Seite meiner Freunde hier im hohen Hause als nicht ganz richtig und ganz sachlich ansehe, auf meine Emanationen, beziehungsweise Expectationen mit einer Kritik zu antworten, dieselbe einer Kritik zu unterziehen, welche nicht gerade eine sehr schmeichelhafte ist. Ein Trost bleibt mir bei der ganzen Kritik Seiner Excellenz des Herrn Statthalters, daß ich trotz derselben davon durchdrungen bin, daß, wenn ich mich durch mein Temperament hinreißen lasse, das immer einer Sache gilt, von welcher ich persönlich überzeugt bin, daß sie gut und gerecht ist. Seine Excellenz der Herr Statthalter möge die Ueberzeugung hegen, daß ich nicht zu jenen Leuten gehöre, welche die Regierung um jeden Preis angreifen. Ich glaube Gelegenheit genug gehabt zu haben, hier in diesem hohen Hause meine loyalen Gefühle betont zu haben, diese werden mich jedoch nicht abhalten, dort, wo ich sehe, daß Wege eingeschlagen werden, die nicht gut sind, von Seite der Regierung, von meinem Rechte als Landtags-Abgeordneter Gebrauch zu machen und muß ich mich daher verwahren, daß durch irgend eine Kritik der Regierung mir dieses Recht, welches mir Kraft des mir von den Wählern übertragenen Mandates zusteht, in irgend welcher Richtung geschmälert wird. (Rufe: „Sehr gut.“) Ich möchte aber noch in anderer Richtung auf die Aeußerung des Herrn Statthalters zurückgreifen. Seine Excellenz der Herr Statthalter verlangt von mir concrete Beweise für meine Behauptungen und ich bin in der angenehmen Lage, diese concrete Beweise mit Erlaubnis Seiner Excellenz des Herrn Landeshauptmannes, Seiner Excellenz dem Herrn Statthalter sofort zu unterbreiten. Es war in der Gemeinde Schönberg, im Bezirke Knittelfeld, wo der Gendarm Kofoschinegg herumgegangen ist bei den Gastwirthin und bei den Grundbesitzern der dortigen Gegend und in folgende Häuser gekommen ist: In das Haus der Schullehrers-Gattin Josefine Fasching in Schönberg, weiters in das Haus des Bürgermeisters in Pausendorf, Gemeinde Spielberg, namens Siebenherz, in das

Haus des Müllermeisters Franz Sacherer in Spielberg, in das Haus des Gastwirthes Bruno in Spielberg u. s. w., und dort sind folgende Verhandlungen mit den Leuten angestellt worden: „Liest ihr den ‚Bauernfreund‘?“ „Gehört ihr der Bauernpartei an?“ „Wer von den hiesigen Bauern ist Bauernbündler und hält sich den ‚Bauernfreund‘?“ „Wie ist die Mehrzahl der Bauern gesinnt?“ „Wo liegt der ‚Bauernfreund‘ auf und was will die Bauernpartei bezwecken?“ (Abg. Walz: „Die reine Inquisition!“) In allen diesen Häusern wurde der „Bauernfreund“ mit Beschlag belegt und weggenommen und es ist ein großer Pack zusammengelegt worden, mit welchem der Gendarm von Haus zu Haus gewandert ist. Duzende von Bauern haben erst im letzten Momente, weil sie sich vor der Gendarmerie gefürchtet haben, sich bereit erklärt, ihre Unterschrift zu geben und damit ist der Beweis erbracht.

Im Bezirke Oberzeiring, wo ich eine Versammlung abgehalten habe, ist die Gendarmerie von Haus zu Haus gegangen, und ich führe den Bezirks-Obmann als Zeugen an, der dies gewiß bestätigen wird, und dort hat man bei den Bauern gefragt: „Wer ist Bauernbündler, wer gehört denselben an und wer hat die Zeitung den ‚Bauernfreund‘? Wir sind beauftragt, das aufzugreifen.“ Ich glaube, diese Zustände werden Seiner Excellenz dem Herrn Statthalter genügen und ich hätte nur noch Folgendes zu bemerken, obwohl ich nach den Aeußerungen Seiner Excellenz nicht vermuthete, daß Seiner Excellenz viel daran gelegen ist: Ich werde jederzeit bereit sein — und werde auch jederzeit dieser meiner Ueberzeugung gerade so unerschrocken Ausdruck geben, wie ich denselben auch jetzt Ausdruck gegeben habe — ich werde jederzeit bereit sein, die loyalen Bestrebungen des Herrn Statthalters nach meinen schwachen Kräften zu unterstützen und anzuerkennen, wenn ich zur Ueberzeugung gelangt sein werde, daß dem so ist, woran ich heute nicht zweifeln will.

Landeshauptmann: Nachdem sich Niemand mehr zum Worte meldet, erkläre ich die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlusswort.

Berichterstatter v. **Feyrer:** Ich verzichte.

(Die Anträge des volkswirtschaftlichen Ausschusses werden angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der **Bericht des Finanz-Ausschusses über die Petition Nr. 4 der Stadtgemeinde Graz vom 21. September 1898, Zahl 98.617/V, und über den**

Thätigkeitsbericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 9, Seite 225 und 226, betreffend die Auslegung des Gesetzes vom 7. Juli 1897, L.-G.-Bl. Nr. 67. (Beilage Nr. 159.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses **Walz** (von der Tribüne): Ich habe die Ehre Namens des Finanz-Ausschusses, nachfolgenden Bericht zu erstatten.

Jene Umbauten im Stadtgebiete Graz, welche aus Affanirungs- und Verkehrsrückichten geboten sind, genießen im Sinne des Gesetzes vom 8. Februar 1897, R.-G.-Bl. Nr. 52, eine achtzehnjährige Steuerfreiheit und für dieselbe Dauer zu Folge des Gesetzes vom 7. Juli 1897, L.-G.-Bl. Nr. 67, auch die Befreiung von den auf die Hauszinssteuer entfallenden Landes- und Gemeinde-Zuschlägen.

Die Finanz-Behörden haben nun den § 1 des vorerwähnten Reichsgesetzes derart ausgelegt, daß nur jene Theile der Neu-, beziehungsweise Umbauten auf diese Steuerbegünstigung Anspruch haben, welche auf den alten Grundtheilen aufgeführt werden, während Theile, die auf die benachbarten Parcellen übergreifen, nur die zwölfjährige Steuerfreiheit zuerkannt erhalten.

Die Folge dieser Auslegung ist eine wesentliche Erschwerung in der Erreichung des Zweckes, der durch die gewährten Steuerbegünstigungen erreicht werden soll, weil in den meisten Fällen die ganze oder doch der größere Theil jener Bau-Area, welche nach obiger Auslegung auf die achtzehnjährige Begünstigung Anspruch machen kann, in die Straßen-Regulirungs-Linie, dagegen das aufzuführende Gebäude auf den Grundtheil, welchem diese Begünstigung aberkannt wird, fällt.

Der Gemeinderath der Landeshauptstadt Graz hat deshalb das k. k. Finanz-Ministerium gebeten, eine autoritativ interpretirende Vollzugsvorschrift zu erlassen, welches Ansuchen das k. k. Finanz-Ministerium aber dahin erledigte, daß die angeregte Auslegung nur von Fall zu Fall zu erfolgen habe.

Diese ministerielle Entscheidung veranlaßt nun die Stadtgemeinde Graz an den hohen Landtag eine Petition zu richten, die gewährte achtzehnjährige Befreiung der Hauszinssteuer von den Landes- und Gemeinde-zuschlägen auch auf Neu-, beziehungsweise Umbauten zu erstrecken, welche auf anrainenden Parcellen aufgeführt werden müssen.

Nachdem diese Begünstigung nur jenen Bauten zuerkannt wird, für welche auch seitens der Regierung die Steuerbefreiung gewährt wird, so empfiehlt in Würdi-

gung dieser Umstände der Finanz-Ausschuß dem hohen Landtage die Annahme des folgenden Antrages (liest):
„Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der von der Stadtgemeinde Graz angestrebten Auslegung des Landesgesetzes vom 7. Juli 1897, L.-G.-Bl. Nr. 67, dahingehend, daß die achtzehnjährige Steuerfreiheit sich auch auf die bei vorzunehmenden Neu-, beziehungsweise Umbauten einbezogenen anrainenden Parcellen zu erstrecken habe, wenn und insoweit die aus Verkehrsrückichten erforderliche Einschränkung der alten Bau-Area ein solches Uebergreifen unbedingt nothwendig macht — wird zugestimmt, falls auch das k. k. Finanz-Ministerium eine gleiche Auslegung des Reichsgesetzes vom 8. Februar 1897, Nr. 52, zusagt.

2. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, sich mit dem k. k. Finanz-Ministerium wegen Erwirkung dieser Zusage und Erlassung einer diesfälligen Vollzugsvorschrift ins Einvernehmen zu setzen.“
(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 73, betreffend die Hereinbringung von Forderungen gegen Gemeinden und Bezirke, sowie betreffend die Ausschreibung von Gemeinde-, beziehungsweise Bezirkszuschlägen durch den Landes-Ausschuß. (Beilage Nr. 166.)

Berichterstatter des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten Dr. Freiherr von **Stöck** (von der Tribüne): Hohes Haus! Zur Vorlage dieses Gesetz-Entwurfes, betreffend die Hereinbringung von Forderungen gegen Gemeinden und Bezirke, sah sich der Landes-Ausschuß durch die Schwierigkeiten veranlaßt, in welche in Folge der Bestimmung des § 15 der neuen Executions-Ordnung die Gemeinden und Bezirke dann kommen können, wenn sie zur Bestreitung außerordentlicher Auslagen sich genöthigt sehen, den Credit in Anspruch nehmen zu müssen. Wir haben zwar in Steiermark bereits zwei Landesgesetze, vom Jahre 1875 und 1876, welche die Hereinbringung von Forderungen gegen Gemeinden und Bezirke betreffen; es handelt sich jedoch bei diesen Landesgesetzen nur um die Forderungen des Landes und der Bezirke, aber nicht um Privatforderungen. Nachdem aber die häufig vorkommenden Forderungen der Sparcassen und Credit-Institute gegen Bezirke und Gemeinden sich als Privatforderungen darstellen, so ist es unbedingt nothwendig, daß diesbezüglich eine Abhilfe

getroffen werde. Es haben aus demselben Grunde auch andere Kronländer solche Landesgesetze geschaffen.

Dem hohen Hause liegen über den Gegenstand sowohl vom Landes-Ausschusse als auch vom Sonder-Ausschusse für Gemeinde-Angelegenheiten eingehend begründete Berichte vor; und ich glaube mich an dieser Stelle auf diese Berichte berufen zu dürfen und darauf zu verzichten, die näheren Details dieser Angelegenheit zu besprechen, wenn es nicht die Debatte erforderlich machen sollte. Ich beschränke mich also Namens des Sonder-Ausschusses, den beantragten Gesetz-Entwurf, wie er dem hohen Hause vorgelegt worden ist, zur Annahme zu empfehlen. Der Antrag lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle nachstehenden Gesetz-Entwurf beschließen.“

Landeshauptmann: Der Antrag steht in Verhandlung. (Nach einer Pause.) Es meldet sich Niemand zum Worte. Ich eruche diejenigen Herren, welche in die Berathung des Gesetz-Entwurfes, wie er von Seite des Ausschusses in Vorlage gebracht worden ist, eingehen wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben. (Geschieht.)

Das Eingehen in die Specialberathung des Gesetz-Entwurfes ist beschlossen.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, den Gesetz-Entwurf vorzulesen.

Berichterstatter Dr. Freiherr von **Störck** (liest):

„§ 1.

Gegen Gemeinden und Bezirke, welche mit einer an den steiermärkischen Landesfond, beziehungsweise Landes-Armenfond für öffentliche Zwecke zu leistenden Zahlung oder mit der Zurückzahlung eines aus Landesmitteln an oder für sie geleisteten Vorschusses oder Darlehens im Rückstande bleiben, ist die politische Execution zulässig und von den k. k. Behörden über Ansuchen des Landes-Ausschusses durchzuführen.

§ 2.

Die politische Execution ist auch gegen Gemeinden, welche mit einer an einen Bezirk für öffentliche Zwecke zu leistenden Zahlung oder mit der Zurückzahlung eines aus Bezirksmitteln an oder für sie geleisteten Vorschusses oder Darlehens im Rückstande bleiben, zulässig und von den k. k. Behörden über das mit Zustimmung des Landes-Ausschusses gestellte Ansuchen des Bezirks-Ausschusses durchzuführen.

§ 3.

Zur Hereinbringung der in § 1 bezeichneten

Forderungen ist der Landes-Ausschuß auch berechtigt, im Einverständnisse mit der k. k. Statthalterei für die zahlungspflichtigen Gemeinden oder Bezirke Umlagen mittelst eines entsprechenden Zuschlages zu den directen oder indirecten Steuern, insoweit solche überhaupt von Umlagen getroffen werden können, anzuordnen oder zu erhöhen und die Einhebung derselben durch die hierzu gesetzlich berufenen Organe zu verlangen.

§ 4.

In gleicher Weise (§ 3) können zur Hereinbringung der in § 2 bezeichneten Forderungen vom Landes-Ausschusse über Antrag des Bezirks-Ausschusses im Einverständnisse mit der k. k. Statthalterei für die zahlungspflichtigen Gemeinden Umlagen im Sinne des § 3 angeordnet oder erhöht werden.

§ 5.

Außerdem können in der durch § 3 bestimmten Art für Gemeinden und Bezirke Steuerzuschläge in jenen Fällen angeordnet, beziehungsweise erhöht werden, wenn die Erfüllung der einer Gemeinde, beziehungsweise einem Bezirke nach dem Gesetze kraft eines competenten Ausspruches obliegenden öffentlichen Leistungen oder die einer Gemeinde, beziehungsweise einem Bezirke obliegende Befriedigung von auf einem Privatrechtstitel beruhenden exquirbaren Geldforderungen seitens der verpflichteten Gemeinde, beziehungsweise Bezirkes unterlassen wird.

§ 6.

In den Fällen der Ausschreibung von Umlagen gemäß § 3, 4 und 5 ist die zur Einhebung solcher Umlagen sonst gesetzlich nothwendige höhere Genehmigung nicht erforderlich und hat der Landes-Ausschuß die geeigneten Vorkehrungen zu treffen, damit die eingehobenen Umlagenbeträge ihrer Bestimmung zugeführt werden, zu welchem Zwecke die Mitwirkung der Einhebungsorgane (§ 3) in Anspruch genommen werden kann.

§ 7.

Das Gesetz vom 25. Mai 1875, wirksam für das Herzogthum Steiermark, betreffend die Hereinbringung von Forderungen des steiermärkischen Landesfondes gegen Gemeinden und Bezirke (Nr. 27 L.-G.-Bl.), sowie das Gesetz vom 6. Juli 1876, wirksam für das Herzogthum Steiermark, betreffend die Hereinbringung von Forderungen der Bezirke gegen Gemeinden (Nr. 27 L.-G.-Bl.), haben außer Wirksamkeit zu treten.

§ 8.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister des Innern und der Finanzen beauftragt.“ (Die §§ 1 bis inclusive 8 werden ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Ich bitte Titel und Eingang des Gesetz-Entwurfes zu verlesen.

Berichterstatter Dr. Freiherr v. **Stöck** (liest):

„Gesetz

vom

wirksam für das Herzogthum Steiermark, betreffend die hereinbringung von Forderungen gegen Gemeinden und Bezirke, sowie die Ausschreibung von Gemeinde-, beziehungsweise Bezirkszuschlägen durch den Landes-Ausschuß.

Ueber Antrag des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde Ich anzuordnen wie folgt:“

(Titel und Eingang des Gesetzes werden ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Weincultur-Ausschusses über den ihm zugewiesenen Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 9, Seite 72 bis 84, betreffend „Reblaus“. (Beilage Nr. 163.)

Generalberichterstatter ist der Herr Abgeordnete Graf **Stürgkh**; Berichterstatter die Herren Abgeordneten Lenko, Ornic, Reitter und Dr. **Rosina**.

Generalberichterstatter des Weincultur-Ausschusses Graf **Stürgkh** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Der Weincultur-Ausschuß, in dessen Namen ich als Generalberichterstatter die Ehre habe, Bericht zu erstatten, war auch in diesem Jahre in der erfreulichen Lage, constatieren zu können, daß die Action in jeder Richtung intensiv und extensiv nachdrucksvoll sich gestaltet.

Was die Ausführung der Aufträge betrifft, so ist der Landes-Ausschuß insbesondere den Wünschen des hohen Landtages nachgekommen, daß er bezüglich der Gewinnung von Nebenmaterialie Vorkehrungen in erweiterter Art getroffen hat, indem im laufenden Jahre die Schnittweingärten im Bezirke **Pettau** auf dem vom Minoriten-Convente gepachteten Grundstücke bereits in Angriff genommen wurden und weiters im nächsten Jahre ein Schnittweingarten im Bezirke **Gilli** zur Errichtung gelangen soll und außerdem an einem geeigneten Punkte im Bezirke **Gilli** in diesem Jahre ein Musterweingarten im beschränkten Umfange in Aussicht genommen ist. Ebenso wird durch den Zukauf zur landschaftlichen

Realität **Silberberg** im Bezirke **Leibnitz** es ermöglicht, daß die Nebenanlagen der dortigen Anstalt eine wesentliche Erweiterung erfahren werden. Die Central-Nebanlage in **Rann** bei **Pettau** befindet sich in einem außerordentlich günstigen Zustande und hat sowohl, was das Erträgniß an Neben anbelangt, als auch was den materiellen Ertrag dieser Anstalt betrifft, den weitgehendsten Erwartungen zu entsprechen vermocht.

Mit Bezug auf die Subventionirung von Privatanlagen, für welche wiederum ein Betrag von 4450 fl. für das Jahr 1899 in Aussicht genommen ist, hat der Weinbau-Ausschuß Vorsorge getroffen, daß gleichzeitig mit der Subventionirung der Nebanlagen auch die entsprechenden Normen nicht bloß hinausgegeben werden, sondern auch deren Einhaltung überwacht wird, welche darnach angethan sind, die rationelle Bewirthschaftung der Privatanlagen zu sichern.

Die Erweiterung der Action hat auch die Bestellung zweier Organe nöthig gemacht, was für den Weincultur-Ausschuß die entsprechenden Anträge gestellt hat.

Höchst erfreulich ist es, daß die Action wegen Gewährung von unverzinslichen Darlehen an die dürftige weinbautreibende Bevölkerung auch in diesem Jahre dem erweiterten Bedürfnisse entspricht und eine Erweiterung erfahren hat, indem der Weincultur-Ausschuß in der Lage ist, dem hohen Hause Anträge zu stellen, daß im laufenden Jahre zum Behufe der unverzinslichen Darlehen eine Summe von 50.000 fl. mit der Voraussetzung gewidmet wird, daß auch die hohe Regierung in einem entsprechend hohen Betrage sich an der Action zu betheiligen bereit ist.

Wenn ich über den Rahmen dieses Ausschußantrages mit einer Mittheilung an das hohe Haus hinauszugehen mir erlauben darf, so ist es die, daß das Einvernehmen dieser zwei Factoren nach meinen Informationen gepflogen wurde und daß es der dankenswerthen Initiative der hohen Regierung zuzuschreiben ist, daß dieselbe einen Betrag in der Höhe von 50.000 fl. zu diesem Zwecke für das nächste Jahr zur Verfügung stellen wird.

Gestützt auf diese Darlegungen erlaube ich mir vorläufig und vorbehaltlich der Debatte die Anträge des Weincultur-Ausschusses zur Genehmigung des hohen Hauses zu empfehlen, welche lauten (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend den Titel „Reblaus“ (pg. 72 bis 84), wird mit Befriedigung zur Kenntnis genommen.

2. Die erfolgte Bestandnahme einer dem Minoriten-Convent in **Pettau** gehörigen Realität, sowie der Zukauf eines Grundes zur landschaftlichen

Realität in Silberberg zwecks Anlegung von Schnittweingärten werden genehmigt; zu demselben Behufe wird die geplante Errichtung einer weiteren Anlage im Bezirke Cilli, dann die ebenfalls geplante Anlage eines Musterweingartens in der Gegend von Hochenegg genehmigt.

3. Rückfichtlich der subventionirten Privatanlagen ist unter genauer Beachtung der im vorstehenden Berichte gegebenen Directiven vorzugehen.

4. Das Ergebnis der bestehenden Winzercurse dient zur befriedigenden Kenntnis und wird der steiermärkischen Sparcasse für die neuerliche hochherzige Förderung dieser Anstalten der Dank des Landtages ausgesprochen.

5. Die erfolgte Bestellung des Josef Zupanč als Nebmannes an der Central-Anlage in Pettau mit einem Jahresbezüge von fl. 840.—, dann des Josef Babavnik als Hilfskraft im Landes-Weinbaudienste mit einem Bezuge von jährlich fl. 700.— und Nebengebühren wird nachträglich genehmigt.

6. Die Hinausgabe eines Betrages bis zum Höchstausmaße von fl. 50.000.— für unverzinsliche Darlehen an unbemittelte Weinbautreibende wird pro 1899 genehmigt, wobei von der Voraussetzung ausgegangen wird, daß der Staat sich an dieser Action mit dem gleichen Betrage theiligt. Diese Darlehen sind für 1899 vorzugsweise an bedürftige Weinbautreibende des Pettauer Gebietes zu geben, wobei unter Voraussetzung der Bedürftigkeit auch Bewerber aus Städten und Märkten nicht grundsätzlich auszuschließen sind.“

Abg. **Zičar** (L.-G. Mann): Hohes Haus! Ich möchte mir erlauben, meiner großen Befriedigung darüber Ausdruck zu geben, daß mein Antrag, welcher im vorigen Jahre abgelehnt wurde, nämlich der Antrag auf Erhöhung der Landes-Subvention für unverzinsliche Darlehen, nun heuer von dem Weincultur-Ausschusse angenommen wurde. Es ist nun zu erwarten, daß im heurigen Jahre die Summe von 100.000 fl. zu diesem Zwecke zu vertheilen sein wird. Andererseits möchte ich mir erlauben, auf eine Bemerkung im Punkte 6 des Berichtes zurückzukommen, wo es heißt, daß diese unverzinslichen Darlehen „vorzugsweise“ an bedürftige Weinbautreibende des Pettauer Gebietes zu geben wären. Ich möchte bemerken, daß es auch in anderen Bezirken sehr viele bedürftige Weinbautreibende gibt, welche solche unverzinsliche Darlehen auch sehr benötigten würden. So hat es im Jahre 1897, wie ich schon im vorigen Jahre hervorzuheben mir erlaubt habe, im Bezirke Mann 463 solche Bewerber gegeben und die Zahl derselben ist laut des Berichtes

an den hohen Landtag, wie dies auf Seite 83 zu lesen ist, heuer, respective im verflossenen Jahre auf 573 gestiegen, welche jedoch sämmtlich mit ihren Gesuchen abgewiesen worden sind.

Ich möchte demnach an den hohen Landes-Ausschuß die Bitte stellen, daß bei der Hintangabe dieser Summen doch auch die bedürftigen Petenten aus dem Bezirke Mann berücksichtigt werden mögen. Dann ist auch noch eine Bemerkung im Berichte des Landes-Ausschusses zu lesen, daß aus dem Bezirke Drachenburg alle Bewerber abgewiesen wurden, und wie viele es deren gegeben hat, ist nicht verzeichnet. Gerade Drachenburg ist aber einer der ärmsten Bezirke in unserem Lande. Eine ausgiebige Unterstützung dieser Hilfsaction zur Regenerirung der Weingärten wird nur dann möglich sein, wenn das Reichsgesetz in einem Punkte abgeändert wird, nämlich daß das Reich unabhängig vom Lande solche Summen als unverzinsliche Darlehen hintangeben wird.

Ich habe einmal, als gerade aus meinem Wahlbezirke Mann die betreffenden Petenten vom Landes-Ausschusse abgewiesen wurden, im Ministerium vorgebeten, es möge sich wenigstens die Reichsregierung der armen Leute erbarmen. Der betreffende Referent sagte aber, es geht nicht an, denn die Vertheilung dieser Summe seitens der Regierung ist eben an das Land selbst gebunden.

Ich glaube, es würde nicht schaden, wenn das Reichsgesetz in diesem Punkte geändert würde und ich meine, es hätte einiges Gewicht, wenn unser Landtag sich dem Begehren des krainerischen Landtages anschließen würde. Ich erlaube mir folgende Resolution dem hohen Landtage zur Annahme anzuempfehlen (liest):

„Die hohe Regierung wird aufgefordert, Schritte zu thun, daß das Gesetz vom 28. März 1892, R.-G.-Bl. Nr. 61, in dem Sinne abgeändert werde, daß der Staat, unabhängig vom Lande, an Weinbauern unverzinsliche Darlehen behufs Reconstruirung von Weingärten, welche von der Reblaus angefallen sind, vertheile.“

Schaden kann es uns gar nicht, wenn wir diese Resolution beschließen. Es könnte uns nur nützen, wenn das Reich, das ja größere Geldmittel zur Verfügung hat, unseren Weinbauern auch größere Summen zukommen läßt als das Land. Dann wäre meiner Ansicht nach noch nothwendig, das Reichsgesetz vom Jahre 1891 abzuändern, welches bestimmt, daß der Besitzer eines Weingartens, der von der Reblaus angefallen wurde, erst dann mit unverzinslichen Anlehen berücksichtigt werden möge, wenn er schon in eine Noth gerathen ist. Natürlich muß das so aufgefaßt werden, daß er erst

dann Anspruch auf solche unverzinsliche Darleihen hätte, wenn der ganze Weingarten schon verseucht ist.

Auf eine so lange Zeit warten zu müssen geht nicht an; in diesem Zeitpunkte, als der ganze Weingarten schon verseucht ist, ist der Weingartenbesitzer gar nicht mehr in der Lage, sich selbst zu helfen, denn die geringfügige Hilfe, die er vom Lande und vom Reiche erhält, reicht ohnehin nicht hin, seinen Weingarten zu reconstruiren und erlaube mir deshalb, eine zweite Resolution dem hohen Landtage zu beantragen (liest):

„Die hohe Regierung wird aufgefordert, das Gesetz vom 3. October 1891, R.-G.-Bl. Nr. 150, in dem Sinne abzuändern, daß der Weinbauer sogleich berechtigt sei, auf ein unverzinsliches Darlehen Anspruch zu erheben, als die Reblaus in seinem Weingarten constatirt wurde.“

Ich werde keinen weiteren Antrag stellen, aber eine Anregung möchte ich mir doch zu machen erlauben. Als Ergänzung zu dieser Hilfs-Action mit unverzinslichen Darlehen, möchte ich sagen, daß die Hintangabe unverzinslicher Darlehen am Platze wäre; daß man nämlich gegen mäßige Zinsen, den Besitzern von verseuchten Weingärten, Darlehen zur Reconstruction derselben hintangeben würde.

Es würde sich vielleicht empfehlen, wenn der Landes-Ausschuß in dieser Richtung mit der hohen Regierung in Verhandlung treten würde, daß vielleicht im nächstjährigen Budget eine Summe seitens der Regierung und seitens des Landes eingestellt werden könnte, wie dies seitens des Landes zur Unterstützung der Raiffeisen-casse auch geschieht. Es ist bekannt, daß das Land selbst schon 200.000 fl. zur Unterstützung der Raiffeisen-cassen gegeben hat, die mäßig verzinst werden müssen (mit 3 Percent) und ich stelle mir vor, daß eine ähnliche Hilfs-Action zur rascheren Regenerirung und Reconstruierung der durch die Reblaus verseuchten Weingärten gewiß am Platze wäre. Es ist auch von einer sehr competenten Persönlichkeit der Wunsch ausgesprochen worden, es möchte hier an diesem Platze betont werden, daß das Erledigungsverfahren, wenn Parteien um unverzinsliche Darleihen einkommen, thunlichst abgekürzt werde. Sie müssen, bevor sie eine Antwort bekommen, fast ein Jahr warten und wissen in der Zwischenzeit nicht, was sie thun sollen. Es wäre vielleicht angezeigt, wenn in dieser Richtung Bezirkscommissionen eingesetzt würden, denn gegenwärtig sind zu Folge einer Beschwerde die Bewerber auf Gnade und Ungnade einer einzigen Persönlichkeit ausgeliefert, welche nach eigenem Gutdünken entscheiden kann und darf, ob jemand eine solche Unterstützung verdient oder nicht. Ich bemerke, daß die Agrarbank in Ungarn zu gleichem Zwecke, zur

Reconstruierung verseuchter Weingärten, welche mit einem Betrage von 25 Millionen Gulden dotirt ist, bis heute 7 Millionen Gulden zu diesem Zwecke hinausgegeben hat, eine Summe, mit welcher sich unsere Reichshälfte gar nicht messen kann.

Ich bitte demnach den hohen Landes-Ausschuß, daß bei Vertheilung dieser unverzinslichen Darlehen doch die Bezirke Rann und Drachenburg auch berücksichtigt werden mögen und empfehle nochmals dem hohen Hause die Annahme beider von mir beantragten Resolutionen.

(Die Resolutionen werden in getrennter Abstimmung unterstüzt.)

Abg. **Ornig** (H.-R. Graz): Hoher Landtag! Als Subreferent erlaube ich mir Einiges auf die Anträge des Herrn Vorredners zu erwidern. Der Herr Vorredner wünscht, daß eine größere Berücksichtigung der Bezirke Drachenburg und Rann eintreten solle. Im Weincultur-Ausschusse wurde dies wohl erwogen, welcher der Bezirke hauptsächlich im heurigen Jahre zur Unterstützung mit unverzinslichen Darlehen kommen sollte und man kann ganz genau im Berichte selbst, ohne informiert zu sein, die Posten finden, daß, seit diese unverzinslichen Darlehen bestehen und hinausgegeben werden, der Bezirk Drachenburg 31.310 fl. und der Bezirk Rann 50.730 fl., wogegen alle übrigen Bezirke nur 10.000 fl., 7000 fl., 2000 fl., ja 1000 fl. bekommen haben. Der Bezirk Pettau, wo eigentlich heute die Reblaus die größten Zerstörungen vollbringt, hat dagegen nur 12.700 fl. bis zum vorigen Jahre erhalten. Wenn nun die Petenten von Rann thatsächlich der Zahl nach größer sind, als in den übrigen Bezirken, so muß man sich vor Augen halten, daß mit dem Essen der Appetit kommt, denn Rann wurde bisher zu Folge ihrer Bevorzugung größtentheils regenerirt. Die Folge davon ist, daß deren Weinbauern zu einem unverzinslichen Darlehen, einem Gelde, das thatsächlich eine Reihe von Jahren nichts kostet, sehr gerne zugreifen. Andererseits ist der Bezirk Pettau, wie bereits bemerkt, der größte Seuchenherd, sehr gegen Rann zurückgeblieben. Dieser soll nun einige Jahre bei diesen Darlehen bevorzugt werden. Andere Bezirke werden später an die Reihe kommen.

Ich möchte bitten, den Antrag des Herrn Vorredners nicht anzunehmen und dem Antrage des Herrn Referenten, welcher dahin geht, hauptsächlich den Bezirk Pettau zu berücksichtigen, zuzustimmen.

Weiters hat der Herr Vorredner auch eine Abänderung des Gesetzes vom Jahre 1891 gewünscht, die dahin gehen soll, daß nicht dem Bauer oder Weinbauer erst dann ein unverzinsliches Darlehen zugemittelt wird, sobald die absolute Nothwendigkeit, beziehungsweise gänzliche Vernichtung des Weingartens eingetreten ist.

Ich möchte mich hier wohl sehr dagegen wehren, eine derartige Aenderung vorzuschlagen, weil erst dann das unverzinsliche Darlehen zum Nutzen und zur Geltung kommen soll, sobald der Weingarten caput gegangen ist. Sobald der Weinbauer den Weingarten neu herzustellen will, solange er nicht ganz verlaust und unträglich geworden ist, solange kann kein Bauer seinen Weingarten regeneriren. Es würde diese Aenderung geradezu heißen, wir alle, die wir einen Weingarten besitzen, wünschen, weil er nicht viel trägt, ein unverzinsliches Darlehen vom Lande, und zwar recht viel, damit wir in bequemer Weise mit unverzinslichem Capitale fortwirthschaften können. Schließlich wende ich mich auch gegen die Anregung, daß angeblich nach Meinung des Herrn Vorredners diese Darlehen von einer einzigen Persönlichkeit, und zwar, wie er sich ausdrückt, vom Reblaus-Commissär vergeben werden. Das berichtige ich dahin, daß diese Darlehen vom Landes-Ausschusse im Einvernehmen mit der Regierung vertheilt werden, also nicht von einer Person allein.

Ich bitte daher die Anträge in der Form, wie sie der Weincultur-Ausschuß gestellt hat, anzunehmen und die Gegenanträge abzulehnen.

Landes-Ausschußbeisitzer Franz Graf **Uttems**: Ich muß zunächst bemerken, daß mir der Zusatz, welchen der Weincultur-Ausschuß gemacht hat, bezüglich der Vertheilung der unverzinslichen Darlehen, jenen Zusatz, in welchem gesagt wird, daß diese Darlehen vorzugsweise im Pottauer Weingebiete zu vertheilen seien, nicht sehr sympathisch ist und ich möchte die Bitte an den hohen Landtag richten, diesen Zusatz abzulehnen und es dem Landes-Ausschusse einvernehmlich mit der hohen Regierung zu überlassen, in welchen Landestheilen wir diese unverzinslichen Darlehen im heurigen Jahre vorzugsweise verwenden werden. Es ist ja selbstverständlich, daß die Pottauer Gegend bedacht werden wird in reichlicher Weise mit derartigen unverzinslichen Darlehen, weil uns ja bekannt ist, daß dort die Reblaus eine große Verbreitung genommen hat und eine große Anzahl unterstützungswürdiger Bewerber sich dort befindet. Ich möchte dies aber doch nicht in dieser prononcirten Weise hervorgehoben sehen. Es werden thatsächlich der Regierung und dem Landes-Ausschusse durch diesen Beschluß des Landtages die Hände einigermaßen gebunden sein, wenn es heißt, vorzugsweise müssen die Darlehen in das Pottauer Weingebiet hinausgegeben werden. Ich möchte sehr bitten, diesen Zusatz zu Punkt 6 des Weincultur-Ausschusses abzulehnen. Im Allgemeinen möchte ich bezüglich der Vertheilung der unverzinslichen Darlehen bemerken, daß es ja selbstverständlich ist, daß, wie wir es im vorigen Jahre in ausgedehnter Weise gethan haben, insbesondere

jene Bezirke berücksichtigt werden, welche bisher noch verhältnismäßig geringe Beträge aus den zu unverzinslichen Darlehen zur Verfügung stehenden Geldmitteln erhalten haben und daß in Folge dessen insbesondere auch der Bezirk Rann weniger bedacht werden wird als andere Bezirke, bei welchen die Reblaus später aufgetreten ist, jedoch gegenwärtig große Verheerungen angerichtet. Ich kann keine bestimmte Erklärung abgeben, aber ich glaube, daß seitens des Landes-Ausschusses in dieser Richtung, wenn auch nicht so streng, wie im vorigen Jahre, aber doch im ähnlichen Sinne vorgegangen wird, indem wir es kaum über das Herz bringen können, jene Bezirke, welche in den letzten Jahren nicht nur von Seite des Landes, sondern auch seitens der steiermärkischen Sparcasse große Beträge an unverzinslichen Darlehen erhalten haben, in gleichem Maße zu bedenken, wie die übrigen Bezirke. Ich kann eine definitive Erklärung in dieser Richtung nicht abgeben, weil wir bei allen diesen Angelegenheiten im vollen Einvernehmen mit der k. k. Regierung vorgegangen sind und auch künftighin vorzugehen beabsichtigen. Ich möchte mich daher auch, nachdem ich gerade in diesen Weinbau-Angelegenheiten ein stetes Einvernehmen zwischen der Regierung und dem Landes-Ausschusse für sehr zweckmäßig halte und dieses Einvernehmen die ganze Action erleichtert, indem abwechslungs- und partienweise sowohl die Organe des Landes, als auch die Fachorgane der Regierung zu den betreffenden Erhebungen delegirt werden, von diesem Standpunkte aus gegen den Antrag des geehrten Herrn Antragstellers sprechen, der dahin geht, daß künftighin die vom Staate bewilligten Gelder unabhängig von jenen des Landes vertheilt werden. Falls dieser Antrag so gemeint sein soll, daß der Staat jene Gelder, welche er für unverzinsliche Darlehen gibt, unabhängig vertheilt, ohne das Einvernehmen mit dem Landes-Ausschusse zu pflegen und daß in Folge dessen der Landes-Ausschuß seine Gelder, welche der Landtag bewilligt, unabhängig vertheilt, wenn der Antrag so gemeint ist, möchte ich mich entschieden dagegen aussprechen, weil das die ganze Action erschweren würde und der Staat nicht wüßte, wem das Land etwas gegeben hat und umgekehrt. Wenn der Antrag so gemeint ist, daß der Staat außer dem, was er mit dem Lande gemeinsam vertheilt, noch extra Gelder zur Verfügung stellt, dann würde ich auch wünschen, daß bei der Vertheilung dieser Gelder die Wohlmeinung des Landes-Ausschusses eingeholt würde. Ich könnte aber strenge genommen nichts dagegen haben, wenn der Staat diese Gelder selbständig zur Vertheilung bringen würde.

Ich möchte das hohe Haus bitten, diesen Antrag des geehrten Herrn Antragstellers abzulehnen.

Was den zweiten Antrag anbelangt, worin die Regierung aufgefordert werden soll, das Reichsgesetz vom 3. October 1891 in dem Sinne abzuändern, daß die Weinbauern sogleich berechtigt erscheinen, auf ein unverzinsliches Darlehen Anspruch zu erheben, sobald die Reblaus in ihren Weingärten constatirt wurde, so möchte ich Folgendes zu diesem Antrage bemerken. Es fehlt in diesem Antrage das Moment der Bedürftigkeit des betreffenden zu unterstützenden Weinbauern, und auf dieses Moment muß, insbesondere solange es notorisch eine große Anzahl bedürftiger Weinbauern gibt, die sich wirklich in Nothlage befinden, Rücksicht genommen werden. Erst dann, wenn wir vielleicht im Laufe einer Reihe von Jahren in die Situation kommen sollten, daß wir keine hinlängliche Anzahl nothleidender Weinbauern haben, aber in diese glückliche Lage werden wir überhaupt nicht leicht kommen, dann, wenn so ziemlich alle kleinen Weingärten schon regenerirt sind, dann könnte man die unverzinslichen Darlehen auch an solche Persönlichkeiten vertheilen, die sich nicht in einer eminenten Nothlage befinden, aber vorläufig möchte ich in dieser Richtung eine Aenderung nicht vornehmen.

Mir ist der Sinn dieser Resolution nicht vollkommen klar. Ich glaube, wie ich bereits hervorgehoben habe, daß da zunächst das Moment des Nothleidens und der Hilfsbedürftigkeit und der unmittelbaren Hilfsbedürftigkeit fehlt. Weiters glaube ich, daß in dieser Resolution auch gesagt werden soll, daß die Darlehen schon dann zuerkannt werden können, sobald der betreffende Weingarten überhaupt verlaust oder überhaupt von der Reblaus befallen ist.

Das ist aber ohnedies schon jetzt der Fall. Zuerkannt können diese Darlehen werden, sobald der Weingarten irgend eines Besitzers von der Reblaus befallen wurde und sobald die Nothlage eines Besitzers constatirt ist. Ausgezahlt werden diese Darlehen erst dann, wenn der betreffende Besitzer einen entsprechenden, vom Weinbau-Commissär zu bestimmenden Theil seines Weingartens regenerirt hat.

An diesem Vorgange müßte festgehalten werden in Zukunft, allerdings stimme ich in dieser Richtung mit den beiden Herren Vorredern überein, daß die Erhebungen, ob und welche Flächen rigolt worden sind, mit größter Beschleunigung gepflogen werden. Es ist richtig, was der Herr Vorredner sagte, daß die Darlehen häufig erst nach einem Jahre zur Auszahlung gelangten.

Dann würde ich auch eine Beschleunigung des ganzen Verfahrens wünschen, das würde aber erfordern, daß die Besitzer selbst die Sache beschleunigen, daß sie sofort oder womöglich vor dem gestellten Ansuchen einen Theil der Rigol-Arbeiten durchführen. Die Verzögerung

liegt durchaus nicht immer in der Schuld der betreffenden Fachorgane, in dem zu wenig raschen Vorgehen derselben bei den Erhebungen, obwohl ich es für möglich halte, daß auch in einem nicht zu raschen Vorgehen dieser Organe die Schuld zu suchen ist, aber sehr häufig wird sie liegen in dem zu langsamen Vorgehen der Besitzer selbst, welche ihre Fläche noch nicht rigolt haben zu einer Zeit, wo sie das Ansuchen um ein unverzinsliches Darlehen stellen, und auch zu einer Zeit, in welcher sie die Auszahlung dieses Darlehens wünschen. Es wäre nach beiden Richtungen das Möglichste vorzulehren, daß diese Action die wirkliche Auszahlung der Darlehen thunlichst beschleunigt wird. Meiner Ansicht nach wäre auch der zweite Antrag des hochwürdigen Herrn Pfarrers Zickler abzulehnen, und ich kann nur soviel sagen, daß ich in meinem Wirkungskreise trachten und ein ganz besonderes Augenmerk darauf richten werde, daß die Auszahlung der einmal anerkannten Darlehen nach Thunlichkeit beschleunigt wird.

Abg. Dr. Jurtela (L.-G. Pettau): Ich möchte mir erlauben, das Wort zu ergreifen, um eine kurze Bemerkung vorzubringen und glaube mich hiezu verpflichtet, da ich Vertreter der Landgemeinden von Pettau bin, also jener Gemeinden, die dormalen von der Reblaus am meisten heimgesucht sind, deren Bewohner zunächst zur Unterstützung kommen müssen und dazu empfohlen werden. Ich bedauere aber sehr, daß durch das Auftreten, wie es hier vorgekommen ist, der Schein erweckt wird, als wären wir Kämpfer, die gegenseitig bestrebt sind, einer dem anderen ein Bein zu stellen. Wir Vertreter des Unterlandes, wir sollten alle nach einer Richtung hinstreben, unseren hart bedrängten Bewohnern zu helfen. Bei einigen hat im vorliegenden Berichte des Weincultur-Ausschusses die Bemerkung Anstoß erregt, daß nunmehr bei Gewährung unverzinslicher Darlehen der Pettauer Bezirk vorzugsweise berücksichtigt werden soll.

Hohes Haus! Diese Bemerkung, daß der Pettauer Bezirk vorzugsweise berücksichtigt werden soll, enthält nichts, woran man sich stoßen könnte. Es ist ja eine bekannte Thatsache, daß die Reblaus zuerst im Ranner Bezirk aufgetreten ist und daß dieser Bezirk die Schmerzen und Wunden schon einigermaßen überstanden hat, welche ihm die Reblaus geschlagen hat. Es sind dort nicht nur ausgebildete Rebmänner und Winzer vorhanden, die die Arbeiten zu machen und zu leiten verstehen, sondern auch die Besitzer selbst haben sich schon eingelebt. Es sind schon bedeutende Neuanlagen im Ranner Bezirke vorhanden. Die größte Schwierigkeit ist im Ranner Bezirke bereits überwunden. Im Pettauer Bezirke sind wir erst daran, überhaupt etwas zu machen. Ueberdies

wollen die Herren Rücksicht nehmen auf die großen Unterschiede, die zwischen dem Ranner und Pettauer Bezirke bestehen. Ich kenne beide Bezirke und mir kommt es vor, daß im Ranner Bezirke nicht oder doch nicht in solcher Anzahl „reine“ Weinbauern vorkommen, das sind Besitzer, welche nur einen Weingarten ihr Eigen nennen, wie im Pettauer Bezirke. Wollen Sie sich den Pettauer Bezirk ansehen, so werden Sie finden, daß der einzelne Weinbauer nur einen Weingarten besitzt und sonst nichts. Wenn dieser weg ist, so haben sie gar nichts. Ein solcher ist dann gezwungen, zu einem anderen Besitzer zu gehen und im Taglohn zu arbeiten. Wenn solchen Besitzern mit unverzinslichen Darlehen künftighin vorzugsweise beigeprungen wird, so ist das nur die Pflicht des Landes und jene Herren, die in dieser Richtung schon Vieles voraus haben, sollen den Pettauer Bezirk nicht beneiden. Durch die Abfassung dieses Berichtes ist nicht gesagt, daß aus dem Fonde für unverzinsliche Darlehen nicht Darlehen gewährt werden sollen an einen bedürftigen Besitzer des Ranner oder Drazenburger Bezirkes.

Ich bin überzeugt, daß, wenn sich die Bedürftigkeit in einem oder dem anderen besonders rücksichtswürdigen Falle ergibt, der Landes-Ausschuß dahin kommen wird, daß er Darlehen auch künftig in dem Ranner und Drazenburger Bezirk geben wird und daß ihn der Umstand nicht hindern wird, daß der Antrag des Weincultur-Ausschusses unverändert angenommen worden ist. Deshalb möchte ich die Herren, die hier das Wort ergreifen, insbesondere meine engeren Gesinnungsgenossen bitten, sich nicht daran zu stoßen, wenn der vorliegende Antrag unverändert zur Annahme gelangt, und ich bitte das hohe Haus aus den Gründen, die angeführt wurden, und aus den Gründen, die ich mir beizufügen erlaubte, den Antrag des Weincultur-Ausschusses unverändert anzunehmen. Der Herr Landes-Ausschußbeisitzer Herr Franz Graf Attems hat sich gleichfalls an diesen Beisatz gestoßen, doch, wie ich glaube, in ganz unnötiger Weise. Ich habe erwähnt, daß eine Latitute, eine weite Grenze dem Landes-Ausschuße noch immer freisteht, unverzinsliche Darlehen anderen Bezirken zu gewähren und nicht nur allein dem Pettauer Bezirke. Der Herr Landes-Ausschußbeisitzer möge gegen diese Fassung des Weincultur-Ausschuß-Berichtes keinen Anstand erheben, sich vielmehr herbeilassen zu erklären, daß er demselben beistimmt. Ich bitte nochmals das hohe Haus, den ganzen Bericht, wie er vorliegt, unverändert anzunehmen. (Lebhafter Beifall.)

Abg. **Zickar** (L.-G. Rann): Ich möchte den Herren Vorrednern gegenüber nur noch wenige Erklärungen machen.

Ich mißgönne durchaus nicht dem Bezirke Pettau, daß er bei der bevorstehenden Beteilung von unverzinslichen Darlehen reichlicher bedacht wird als die anderen Bezirke; ich möchte aber beisezen, daß es mir doch als eine zu geringe Summe von 215 fl. vorzukommen scheint, welche im Bezirke Rann im vergangenen Jahre vertheilt wurden, obwohl 573 Petenten von der dortigen Gegend als Darlehenswerber angemeldet wurden, während vom Bezirke Pettau nur 64 Bewerber aufgetreten sind. Es ist nicht ganz richtig, wenn es heißt, daß es im Bezirke Rann auch solche Weingartenbesitzer gebe, die nicht ausschließlich vom Weinbaue leben; viele derselben sind gerade so in großer Nothlage, wenn das Erträgnis des Weingartens versagt, als jene des Bezirkes Pettau. Was meine Resolution betrifft, daß das Reichsgesetz dahin abgeändert werde, daß die hohe Regierung ganz unabhängig vom Lande, und zwar höhere unverzinsliche Darlehen hintangeben würde, so ist dieser mein Antrag so gedacht, daß beide Factoren, das Land und das Reich, selbstverständlich im Einverständniß handeln müssen, daß aber die Regierung, die eben größere Geldmittel zur Verfügung hat, auch im größeren Maße eingreifen soll. Dies wollte ich erklärt haben.

Abg. Freiherr v. **Moscon** (G.-G.-B.): Ich möchte nur den Bemerkungen des Abgeordneten Herrn Zickar, welcher die Landgemeinden des Bezirkes Rann vertritt, also gewiß am besten die Verhältnisse dort kennt, insofern entgentreten, als ich glaube, daß wir getrost den gesammten Intentionen des Landes-Ausschusses vollstes Vertrauen entgegenbringen können; in keinem anderen Kronlande wurde so Ersprießliches und mit verhältnismäßig geringen Mitteln zum Nutzen des Weinbaues geschaffen als gerade in unserem engeren Heimatlande. Was die unverhältnismäßige Differenz zwischen den Bewerbern im Bezirke Rann, wo allerdings die namhafte Ziffer von 50.730 fl. vertheilt erscheint, und den anderen Bezirken und insbesondere dem Bezirk Pettau anbelangt, so möchte ich nur anführen daß allerdings die Amerikanisirung der Weingärten im Bezirke Rann zu sehr ersprießlichen Resultaten geführt hat und daß die Bevölkerung mit großer Vorliebe sich der Vermehrung der Weingärten widmet, es werden nicht bloß die vorhandenen Weingärten reconstruirt, sondern auch neue Parzellen als Weingärten angelegt.

Was den Einwurf des Herrn Abgeordneten für Pettau Herrn Dr. Furtel a bezüglich der wirtschaftlichen Verhältnisse im Bezirke Rann anbelangt, daß die dortige Bevölkerung nicht ausschließlich auf dem Weinbau angewiesen sei, so möchte ich dem wohl entschieden entgentreten. Es ist kein Bezirk von den weinbautreibenden in Steiermark so sehr von der Reblaus vernichtet und hat so großen Schaden erlitten wie der Bezirk Rann,

weil dort mit wenigen Ausnahmen entschieden kein Ertragnis ist, ich verweise nur auf das Mannfeld, welches ungeheuer durch die Ueberschwemmung der Save zu leiden hat, ich verweise auf die Gebirgsgegend des Bezirkes, wo der Weinbau gänzlich vernichtet ward, und wenn man die Verarmung im Bezirke berücksichtigt, wird man dieser Behauptung Dr. Furtela's nicht beipflichten können. Im übrigen möchte ich glauben, daß wir den Intentionen des Landes-Ausschusses und insbesondere unseres Herrn Referenten, die von so außerordentlich gutem und sichtbarem Erfolge gekrönt erscheinen, ohneweiters vertrauen können und andererseits die Anträge des Weincultur-Ausschusses zum Beschlusse erheben können, da die Ausführungen des Landes-Ausschusses Herrn Grafen Attems geradezu als beruhigend entgegen zu nehmen sind, welche dahin gehen, daß eine ausschließliche Berücksichtigung des Bezirkes Pettau nicht in Aussicht genommen werden wird.

Ich glaube, daß nach den Intentionen des Landes-Ausschusses, der ohnehin im Rahmen der gegebenen Mittel ziemlich unabhängig ist, derselbe gewiß jene Bewerber herausfinden und berücksichtigen wird, deren Ansuchen sowohl in den gesetzlichen Bestimmungen als auch in den Anträgen des Weincultur-Ausschusses zu berücksichtigen schon heute normirt sind, das sind nämlich die in Nothlage befindlichen Bewerber und die Eignung der betreffenden Grundstücke zu einem Weingarten. Vor einem möchte ich Sie von dieser Stelle entschieden warnen, und das ist die Ueberproduction; der Weinbau greift zu sehr um sich, und im Bezirke Drachenburg lese ich schon eine Ziffer an Bewerbern, um ihre Weingärten zu reconstruiren mit einiger Besorgniß, und wer die Verhältnisse in diesem Bezirke kennt, wird zugeben, daß die Resultate dies nicht rechtfertigen werden, aber es ist geschehen und ich will darüber kein scharfes Urtheil abgeben, es ist eben darauf zurückzuführen, was der Herr Landes-Ausschuß-Referent ganz richtig bemerkt hat, daß rasche Erhebungen mit großen Schwierigkeiten verbunden sind, und ich will nur hoffen, daß infolge der jetzigen Vermehrung des Personales und an der Hand der bereits gesammelten Erfahrungen es möglich sein wird, die tüchtigsten und geeignetsten Bewerber herauszusuchen und die geeignetsten Stellen für eine Wiederconstruction des Weingartens. Ich empfehle die Anträge des Weincultur-Ausschusses zur Annahme.

Landeshauptmann: Es ist Niemand mehr zum Worte gemeldet, ich erkläre daher die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlupwort.

Berichterstatter Graf **Stürgkh:** Hoher Landtag!

Es sind Gegenanträge zu den Anträgen des Weincultur-Ausschusses nicht gestellt worden und erlaube ich mir nur in formeller Beziehung zu constatiren, daß der Herr Abgeordnete Žička in Bezug auf den Punkt 6 die Anregung, nicht aber einen Gegenantrag vorgebracht, wohl aber ist von dieser Seite, sowie auch von dem Herrn Landes-Ausschußbeisitzer Grafen Attems eine Einwendung gegen jene Stelle im Punkte 6 erhoben worden, in welcher der Weincultur-Ausschuß dem hohen Hause empfiehlt, daß im Jahre 1899 in der Darlehens-Action vorzugsweise bedürftige Weinbauern des Bezirkes Pettau bedacht werden, und erlaube ich mir diesfalls zu constatiren, daß der Weincultur-Ausschuß mehr die geographischen Gebietsverhältnisse als politische Gebiete im Auge gehabt hat. Wenn der Weincultur-Ausschuß in der That damit die Intention verbunden hätte, dem Landes-Ausschusse und der Regierung in Bezug auf die Darlehens-Action eine vollkommen gebundene Marschroute zu geben und die Möglichkeit zu nehmen, über den Kreis dieses Gebietes hinaus die Darlehens-Action zu unternehmen, so wäre ich selbst der Erste, der gegen eine solche Einschränkung Bedenken erheben würde. Allein der Weincultur-Ausschuß ist lediglich von der Voraussetzung ausgegangen, damit eine Art Directive zu geben, welche durchaus nicht ausschließt, daß in rückwärts würdigen Fällen über das Weinbaugebiet des Bezirkes Pettau Darlehen gegeben werden. Allein zur Motivirung dieses Schrittes des Weincultur-Ausschusses gestatte ich mir denn doch darauf hinzuweisen, daß naturgemäß in jenem Orte, wo die Calamität in stärkerem Maße aufgetreten ist, und das ist das Ranngebiet, sich auch die Action des Landes in den abgelaufenen Jahren in kräftiger Weise eingesetzt hat. Ich verweise darauf, daß die bisher gegebenen Darlehen 51.000 fl. betragen und daß es rationell und naturgemäß ist, daß die Action heute ohne Verschließung anderer Gebiete sich auf jene Weinbau-Gebiete concentrirt, in welchen thatsächlich die Calamität heute am stärksten ist, und wo die größte Menge von hilfsbedürftiger und nothleidender Bevölkerung ist. Ich muß voraussetzen, daß damit, daß eine Directive gegeben ist, keine zwingende Beschränkung auferlegt ist, und ich muß mich daher gegen die Einwendungen der Herren gegenüber dem Berichte des Weincultur-Ausschusses aussprechen und muß das hohe Haus bitten, den Punkt 6 der Anträge im Sinne und in der Intention, wie ich sie auseinandergesetzt habe, zu dem Seinigen zu machen.

Es sind von Seite des Herrn Abgeordneten Žička zwei Resolutionen gestellt worden, und erlaube ich mir diesfalls kurz Nachfolgendes zu bemerken. Die erste Resolution geht dahin, daß dem Weinbautreibenden unver-

zinsliche Darlehen gegeben werden, wenn die Reblaus im Weingarten constatirt ist; das Moment der Bedürftigkeit, welches hier ausgeblieben ist, hat schon Herr Landes-Ausschußbeisitzer Graf *Uttems* hervorgehoben, ich glaube, wir können dieses Moment nicht ausschließen, wenn wir nicht thatächlich in finanzielle Auslagen kommen wollen, welche mit den Kräften des Landes nicht im Einklang stehen würden, und wenn man nicht den Widerspruch, und darauf mache ich die Weinbau-Interessenten aufmerksam, den Widerspruch anderer Interessenten zu wecken besorgen müßte, welche heute schon darauf hinziefen und von der Auffassung ausgehen, daß die Action des Staates und des Landes für den Weinbau ein solcher Culturzweig ist, der gegenüber den anderen Culturzweigen die Mittel des Staates und Landes in außergewöhnlicher Weise beansprucht. Ich bin nicht dieser Auffassung und glaube, man wird sich gewisse Beschränkungen auferlegen müssen und die außerordentliche Hilfsaction auf jene Fälle beschränken, welche durch das Moment der Bedürftigkeit gegeben erscheinen.

Was das Moment der Flüssigmachung der Darlehen anbelangt, so ist der Herr Abgeordnete *Ziökar* der Meinung, und so verstehe ich die Resolution, daß in einem früheren Zeitpunkte, als es jetzt der Fall ist, die Flüssigmachung stattfinden soll. Dagegen müßte ich mich aus dem Grunde aussprechen, weil zunächst nachgewiesen werden muß nicht nur, daß der Betreffende bedürftig und sein Weingarten thatächlich von der Reblaus befallen ist, sondern auch, daß es thatächlich etwas dafürsteht, um die Regenerirung in seinem Weingarten zu fördern, ob er einen Arbeitsplan hat und auf Grund dieses Arbeitsplanes entsprechende Arbeitsfortschritte aufzuweisen hat. Wenn wir diese Beschränkung nicht auferlegen, so kommen wir allerdings in Gefahr, mit den unverzinslichen Darlehen in's Ungemessene zu kommen, und ich möchte es bezweifeln, daß es manchmal ökonomisch ist, Personen mit solchen Darlehen zu unterstützen. Was die zweite Resolution des Herrn Abgeordneten *Ziökar* betrifft, so geht sie von der allgemeinen Intention aus, die ich im Principe theile, daß es wünschenswerth erscheint, daß der Staat mit seinen größeren Hilfsmitteln für die Regenerirung der Weingärten in einem entsprechend höheren Maße vorgeht. Insoferne Herr Abgeordneter *Ziökar* diese Intention verfolgt, möchte ich derselben beistimmen; aber ich möchte glauben, daß nach dieser Richtung eine eigene Resolution nicht nothwendig ist, denn ungeachtet des Bestandes des Reichsgesetzes vom Jahre 1892, R.-G.-Bl. Nr. 61, ist der Staat nicht gehindert, wenn er will, aus seinen Mitteln eine erhöhte Förderung dem Weinbau zu Theil werden zu lassen; wenn aber durch diese Resolution das Gesetz selbst

dahin tangirt werden soll, daß die Gemeinsamkeit der Action Seitens des Staates und Landes tangirt wird, so müßte ich mich gegen die Resolution aussprechen, weil ich in der Gemeinsamkeit des Vorgehens ein gewisses Compelle für beide Factoren und die Möglichkeit erblicke, auf diesem Zweige der Landescultur jene Erfolge zu erzielen, welche durch die Wohlthat des Gesetzes bisher erreicht worden sind.

Unter diesen Voraussetzungen kann ich mich für diese beiden Resolutionen nicht aussprechen und bitte den Punct 6 im Sinne des Vorschlages des Weincultur-Ausschusses anzunehmen.

Landeshauptmann: Ich schreite nunmehr zur Abstimmung und glaube hiebei so vorgehen zu sollen, daß ich die Anträge Punct 1 bis 6 des Weincultur-Ausschusses unter Einem zur Abstimmung bringe; es ist zu Punct 6 ein Antrag seitens des Herrn Landes-Ausschußbeisitzers Grafen *Uttems* nicht gestellt worden, sondern nur der Wunsch um Wiederherstellung des ursprünglichen Antrages des Landes-Ausschusses ausgesprochen worden. Hierüber wird jedoch durch die Annahme des Punctes 6 der Anträge entschieden werden, wonach eine weitere Abstimmung entfällt. Hierauf werde ich die Resolutionen des Herrn Abgeordneten *Ziökar* in der Reihenfolge, wie sie gestellt worden sind, zur Abstimmung bringen.

(Die Anträge des Weincultur-Ausschusses Punct 1 bis 6 werden angenommen.)

Wir gelangen nunmehr zur Resolution I des Herrn Abgeordneten *Ziökar*, welche lautet (liest):

„Die hohe Regierung wird aufgefordert, das Gesetz vom 3. October 1891, R.-G.-Bl. Nr. 150, in dem Sinne abzuändern, daß der Weinbauer sogleich berechtigt sei, auf ein unverzinsliches Darlehen Anspruch zu erheben, als die Reblaus in seinem Weingarten constatirt wurde.“

(Der Antrag wird abgelehnt.)

Die Resolution II des Herrn Abgeordneten *Ziökar* lautet (liest):

„Die hohe Regierung wird aufgefordert, Schritte zu thun, daß das Gesetz vom 28. März 1892, R.-G.-Bl. Nr. 61, in dem Sinne abgeändert werde, daß der Staat, unabhängig vom Lande, an Weinbauern unverzinsliche Darlehen behufs Reconstruirung von Weingärten, welche von der Reblaus angefallen sind, vertheile.“

(Der Antrag wird abgelehnt.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der **Bericht des Weincultur-Ausschusses über den ihm**

zugewiesenen Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 9, Seite 91 bis 92, betreffend das „Wetterschießen“.

(Beilage Nr. 164.)

Berichterstatter des Weincultur-Ausschusses Abgeordneter Lenko hat das Wort.

Berichterstatter des Weincultur-Ausschusses **Lenko** (von der Tribüne): Hohes Haus! Ich habe über die Marginalnote des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses „Wetterschießen“, Seite 91 bis 92, den Bericht des Weincultur-Ausschusses zu erstatten. Der Bericht des Landes-Ausschusses spricht sich dahin aus, daß im vergangenen Jahre vielseitig von der weinbautreibenden Bevölkerung und theilweise auch in systematischer Weise das Wetterschießen betrieben wurde, hauptsächlich in der Gegend von Windisch-Feistritz, wo durch den dortigen Bürgermeister Herrn Stieger die Schießstationen vervollständigt und vermehrt wurden; zu diesem Zwecke hat der Landes-Ausschuß dem Herrn Bürgermeister Stieger in Windisch-Feistritz 500 fl. zur Verfügung gestellt.

Ueber ein bestimmtes Ergebnis dieser Versuche kann der Landes-Ausschuß selbstverständlich heute auch noch keinen definitiven Bericht erstatten, doch können die Versuche als mit theilweisem Erfolg begleitet bezeichnet werden. Im Allgemeinen interessiert man sich seit dem vergangenen Jahre um das Wetterschießen nicht nur in Europa, sondern über ganz Europa hinaus, in Europa hauptsächlich in Italien. Es glaubt demnach der Weincultur-Ausschuß dem hohen Landtage empfehlen zu sollen, daß für das heurige Jahr die Dotation für das Wetterschießen, die im vorigen Jahre 900 fl. betragen hat, etwas erhöht werde und kommt dahin zu folgenden Anträgen (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend ‚Wetterschießen‘, wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, im heurigen Jahre für praktische und wissenschaftliche Versuche auf diesem Gebiete einen Betrag von 1500 fl. zu verwenden.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 29, betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde Straßen im Gerichtsbezirke Aulfsee, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung von Fiafer-Stand-

gebühren für die Aufstellung von Lohnwägen beim Bahnhofe in Aulfsee. (Beilage Nr. 167.)

Ich erlaube den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten v. **Pengg** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Die Ortsgemeinde Straßen im Gerichtsbezirke Aulfsee hat schon im Jahre 1897 in der Sitzung vom 27. November beschlossen, in den Voranschlag eine Post aufzunehmen, und zwar eine Einnahmepost, welche auf die Einhebung von Fiafer-Standgebühren am Bahnhofe in Aulfsee in der Gemeinde Straßen basirte. Diese Fiafer-Standgebühren sind in diesem Voranschlage mit 2 fl. für den Einspanner und 3 fl. für den Zweispänner festgesetzt. Da nun eine Gemeinde nicht eine solche Gebühr einheben kann bloß auf Grund eines Gemeinde-Ausschußbeschlusses, so hat dieselbe am 15. Februar 1898 beim Landes-Ausschusse um die Ertheilung der Bewilligung zu dieser Einhebung angefucht. Der Landes-Ausschuß konnte dieses Ansuchen nicht in seinem Wirkungskreise selbst erledigen, da nach § 78 der Gemeinde-Ordnung für eine solche Einhebung ein Allerhöchst genehmigter Beschluß des Landtages nöthig ist. Da aber die Eingabe seitens der Gemeinde erst nach der vorigen Session erfolgte, so konnte der Landes-Ausschuß auch erst jetzt mit einem diesbezüglichen Vorschlage an das hohe Haus herantreten. In der Zwischenzeit hat nun der Landes-Ausschuß seitens der k. k. Statthalterei eine Aeußerung eingeholt und wurde von derselben mit der Note vom 25. Mai 1895, Z. 15.071, dem Landes-Ausschusse bekannt gegeben, daß gegen die erbetene Bewilligung zur Einhebung von Fiafer-Standgebühren ein Anstand nicht erhoben werde. In Folge dessen hat der Landes-Ausschuß die gutachtliche Aeußerung des Bezirks-Ausschusses Aulfsee eingefordert, welcher letzterer unter dem 17. September 1898 bestätigte, daß die Gemeinde Straßen für die Beforgung des Polizeidienstes auf dem Bahnhofe Aulfsee jährlich 145 fl. ausgibt und daß gegen die Einhebung von Fiafer-Standgebühren kein Anstand obwalte, weil einerseits diese Einhebung der Sachlage entspricht und andererseits den Interessen des Verkehrs nicht entgegengetreten wird. Der Gemeinde-Ausschuß der Ortsgemeinde Straßen hat nun am 11. December 1898 abermals einen Beschluß gefaßt, der ganz allgemein die Einhebung von Fiafer-Standgebühren zum Zwecke hatte. Dieser Beschluß wurde vom Gemeindeamte Straßen mit Kundmachung vom 11. December 1898 allgemein verlautbart, und es sind daher die gesetzlichen Anforderungen erfüllt. Ich stelle daher Namens des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten folgenden Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der Ortsgemeinde Straßen im Gerichtsbezirke Aulfsee wird die Bewilligung erteilt, eine Standgebühr für alle Lohnwägen für Personenverkehr einzuhoben, welche in der Zeit vom 1. Mai bis 1. October jeden Jahres bei dem im Gebiete der Ortsgemeinde Straßen gelegenen Bahnhofe der Staatsbahnstation Aulfsee Aufstellung nehmen.

2. Diese Gebühr beträgt jährlich für den Einzspanner fl. 2.—, für den Zweispänner fl. 3.— und fließt in die Gemeindecasse der Ortsgemeinde Straßen.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der **mündliche Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 49, betreffend die Regelung der Bezüge für den Portier und die Diener am landschaftlichen Taubstummen-Institute.**

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Graf Stürgkh und ersuche ich denselben, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses Graf **Stürgkh** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Der Landes-Ausschuß hat in der Beilage Nr. 29 darauf hingewiesen, daß bei der Regulirung der Dienergehalte, welche er am 26. Februar 1897 vorgenommen hatte, gewisse Diener ausgeblieben sind. Unter diesen befinden sich auch die zwei Diener und der Portier im landschaftlichen Taubstummen-Institute, rücksichtlich welcher der Landes-Ausschuß, weil sie eine besonders verantwortungsvolle Dienstleistung haben, die Gleichstellung mit den Bezügen der im Jahre 1897 regulirten Diener empfiehlt. Der Mehraufwand würde sich belaufen beim Portier auf 173 fl., bei den zwei Dienern auf je 176 fl., zusammen sohin auf 525 fl., rücksichtlich welchen Betrages eine Einstellung beim Präliminare des Taubstummen-Institutes für das Jahr 1899 nach Maßgabe des Beschlusses des Landtages stattzufinden haben wird.

Die Anträge des Finanz-Ausschusses lauten (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. Die Bezüge des Portiers und der Diener am landschaftlichen Taubstummen-Institute werden mit den Bezügen der übrigen landschaftlichen Portiere und Diener gleichgestellt und mithin vom 1. Jänner 1899 angefangen festgesetzt wie folgt: Vöhhnung je 500 fl., freies Naturalquartier, sowie freie Beheizung und Beleuchtung, mit dem in die Pension

einrechenbaren Werthe von je 125 fl. ö. W., Vivree theils in natura, theils rekurirt, in die Pension einrechenbar, mit zusammen 120 fl. ö. W.

2. Der Portier und die Diener am landschaftlichen Taubstummen-Institute haben Anspruch auf zwei Decennalzulagen à 50 fl. nach in dieser Eigenschaft zufriedenstellend zurückgelegten 10, beziehungsweise 20 Dienstjahren.

3. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, diese Bezüge vom 1. Jänner 1899 angefangen zur Auszahlung zu bringen.“

Ich erlaube mir, die Anträge des Finanz-Ausschusses zur Genehmigung des hohen Hauses zu empfehlen. (Die Anträge werden ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung sind die **Berichte des Finanz-Ausschusses über Petitionen, und zwar:**

Zu Verzeichniss Nr. 32.

Abg. Dr. Ritter v. **Schreiner** (Stadt Graz): Ich möchte nur ein paar Worte zur formellen Geschäftsbehandlung dieser Petitionen sprechen. Ich habe diese Bögen durchgesehen. Nach meiner Meinung würde durch die abgeordnete Behandlung aller dieser Petitionen eine Anomalie geschaffen, die bisher bei anderen Petitionen nicht beobachtet worden ist. Es ist eine ganze Reihe von Petitionen, die Gegenstände betreffen, welche bereits vom Landes-Ausschusse in den Voranschlag eingestellt sind. Diese gehören also zu diesem Gegenstande und sollten gar nicht abgeordnet vorgelegt werden. Wenn alle Petitionen, welche überreicht wurden, schon deshalb, weil es Petitionen sind, abgeordnet zur Behandlung kommen müßten, so müßten wir, nachdem, glaube ich, 700 und so viel Petitionen uns vorliegen, ich weiß nicht, wie viel Wochen sitzen oder die Sachen so abthun, daß man, ohne sie behandelt zu haben, lediglich nach den Anträgen des Ausschusses abstimmt, was befürchten läßt, daß es geschieht. Ich bin der Ansicht, daß das hohe Präsidium ersucht werden soll, sämtliche Petitionen, wie sie heute vorliegen, von der Tagesordnung abzusetzen und alle diejenigen Petitionen, welche Gegenstände betreffen, deren Erledigung durch die Einstellung des Landes-Ausschusses in den Voranschlag ohnehin schon gegeben ist, überhaupt von der Tagesordnung abzusetzen und nur gelegentlich des Voranschlages behandelt werden. Das halte ich für vollkommen correct.

Landeshauptmann: Ueber die Ausführungen, welche der Herr Abgeordnete Dr. Ritter v. **Schreiner**

vorgebracht hat, kann ich von meinem Standpunkte nur antworten, daß ich nur mit der Bewilligung des hohen Hauses in der Lage bin, einen auf der Tagesordnung stehenden Gegenstand zurückzuziehen. Wenn das hohe Haus bewilligt, daß dieser Gegenstand heute von der Tagesordnung abgesetzt wird, so würde ich mit dem Obmanne des Finanz-Ausschusses dahin in Verkehr zu treten haben, ob der Finanz-Ausschuß sich bereit erklärt, nach den Ausführungen des Herrn Dr. Schreiner den Bericht über jene Petitionen, welche beim Budget an und für sich behandelt werden müssen, wie z. B. die Petition Nr. 7, Verein zur Unterstützung von Hörern der k. k. Berg-Akademie in Leoben, um eine Subvention — der Antrag lautet: Subvention von 100 fl. durch Einstellung bei Capitel V, Titel 1, B., VI — auszuscheiden und bei der Budget-Berathung mit in Verhandlung zu ziehen. Wenn der Finanz-Ausschuß auf dieses Ansuchen eingeht, so hätte ich dann das hohe Haus zu ersuchen, ob es die Zurückziehung dieses bereits auf der Tagesordnung im hohen Hause vorliegenden Gegenstandes bewilligt. Ich bin also vorläufig, nachdem es sich um einen vertagenden Antrag handelt, zu der Frage bemüßigt, ob das hohe Haus mit dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Ritter v. Schreiner, diese Gegenstände von der heutigen Tagesordnung abgesetzt zu sehen, einverstanden ist.

Abg. Dr. **Buchmüller** (St.-G. Leoben): Ich glaube, daß es zweifellos zur Verkürzung der Arbeit des hohen Hauses beitragen wird, wenn wir diese Petitionen, welche heute auf der Tagesordnung stehen, auch wirklich in Behandlung nehmen und nicht absetzen. Es ist schon alles für die Behandlung derselben vorbereitet. Es wird sonst ein weitwendigerer Weg eingeschlagen, der mehr Zeit raubt, als wenn wir sofort diese Petitionen in Arbeit nehmen.

(Der Antrag des Abgeordneten Dr. Ritter von Schreiner wird abgelehnt.)

Landeshauptmann: Wir treten sohin in die Behandlung der Petitionen ein. Berichterstatter Herr Abgeordneter v. Forcher hat das Wort. Ich glaube, es wird genügen, wenn der Herr Berichterstatter die Nummer der Petitionen aufruft und, wenn sich niemand zum Worte meldet, weiter fortfährt und daß ich dann schließlich zur Abstimmung schreite.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses v. **Forcher** (von der Tribüne): Petition Nr. 7, Nr. 16.

Abg. Dr. Ritter v. **Schreiner** (Stadt Graz): Zu dieser Petition habe ich nur den Antrag zu stellen:

„daß diese Petition dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und Berichterstattung in der nächsten Session zugewiesen wird“.

Es ist doch nicht passend, daß, wenn von einem hervorragenden Gelehrten des Landes, der so lange dem Lande diene, irgend eine Unterstützung eines Werkes beansprucht wird, derselbe ohne weitere Erhebungen einfach abgewiesen wird. Ich glaube, daß, wenn der Landes-Ausschuß sich damit beschäftigt, sich selbst das Werk geben läßt, zu untersuchen in der Lage sein wird, diesbezüglich im nächsten Jahre einen begründeten Antrag zu stellen.

(Der Antrag wird genügend unterstützt.)

Berichterstatter v. **Forcher:** Der Finanz-Ausschuß hat diesen Antrag gestellt in Anbetracht, daß dieses Werk weniger für Steiermark, sondern für ganz Oesterreich von großer Wichtigkeit ist, daß es deshalb Sache der Regierung wäre, ein solches Werk zu unterstützen, soweit es nothwendig ist. Nachdem dies kein kleiner Betrag wäre, sondern ein größerer Betrag, so hat sich der Ausschuß zu diesem Antrage entschlossen.

Landeshauptmann: Ich werde nun über die Petition Nr. 16 separate Abstimmung einleiten und den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Ritter v. Schreiner als Gegenantrag zuerst zur Abstimmung bringen.

Dieser Antrag lautet (liest):

„Die Petition Nr. 16 des Professors Dr. Fritz Bichler wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und Berichterstattung in der nächsten Session zugefertigt.“

(Der Antrag wird angenommen.)

Berichterstatter v. **Forcher** (liest): Nr. 26, Nr. 27, Nr. 31.

Abg. **Ornig** (St.-G. Pettau): Bei der Petition Nr. 31 des Musikvereines in Pettau wurde von Seite des Finanz-Ausschusses zwar nicht auf Ablehnung, sondern auf Bewilligung von 100 fl. beantragt. Die Petition ist, um mich kurz zu fassen, jedenfalls unglücklich stylisirt, beziehungsweise motivirt worden. Der Inhalt derselben ist mir zwar nicht bekannt, aber man hat mir mitgetheilt, daß der hohe Landtag um die Deckung der Kosten eines Clavieres per 300 fl. gebeten worden sei. Das widerspricht aber den Thatsachen. In Wirklichkeit ist der Pettauer Musikverein, der zweitälteste von ganz Steiermark, in Schulden gerathen und das scheint er nicht offen genug sagen zu wollen, weshalb er um die 300 fl. gebeten hat. Ich möchte erwähnen, daß in diesem Vereine 60 bis 70 Kinder jährlich vorzüglich unterrichtet werden und daß drei Lehrer Conservatoristen sind, welche

jedenfalls die Gewähr bieten, daß es eine ausgezeichnete Schule ist. Die Stadtgemeinde Pettau gibt jährlich 500 fl., die Sparcasse 300 fl., die steiermärkische Sparcasse 150 fl., der deutsche Schulverein 200 fl., der Verein „Südmark“ 100 fl. und das Land nur 100 fl. Ich würde daher sehr bitten, daß dem Ansuchen um Gewährung einer ausnahmsweisen Subvention nur für das heurige Jahr statt mit 100 fl. mit 300 fl. stattgegeben würde. Ich stelle daher den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Dem Musikverein in Pettau wird ausnahmsweise eine Subvention von 300 fl. gewährt.“

(Der Antrag wird nicht genügend unterstützt.)

Berichterstatter v. **Fordner**: Petition Nr. 33.

Abg. **Posch** (L.-G. Liezen): Ich erlaube mir den Antrag zu stellen, daß die noch nicht in Verhandlung gekommenen Petitionen des Verzeichnisses 32, dann des Verzeichnisses 33 und 34, insoweit sich nicht zu den einzelnen Petitionen einzelne Abgeordnete zum Worte melden, daß die übrigen en bloc angenommen werden nach den Anträgen des betreffenden Ausschusses.

(Wird angenommen.)

Abg. Dr. **Buchmüller** (St.-G. Leoben): Zu Petition 279 im Verzeichnisse 33. Hohes Haus! Das deutsche Volk in Oesterreich hat zwei liebe Kinder, welche nebeneinander herangewachsen sind zur Freude ihres Vaters. Diese beiden Kinder werden wohl von dem deutschen Volke immer gleich behandelt. Wird ein Geschenk gegeben, so bekommt nicht eines dieser Kinder, sondern beide bekommen Geschenke. Diese beiden Kinder sind unsere nationalen Hilfsvereine, der deutsche Schulverein und der Verein „Südmark“. Beide Hilfsvereine werden von dem deutschen Volke gleich geliebt und gleich gefördert, weil sie auch in nationaler Beziehung für das deutsche Volk von gleich hoher Bedeutung sind. Es gibt keinen Unterschied mehr zwischen diesen beiden nationalen Hilfsvereinen Dank des Fortschrittes der deutschen Gemeinbürgerschaft in Oesterreich. (Rufe: „Sehr gut!“) Beide Kinder sind uns gleich lieb und werth und beide verdienen daher gleich behandelt zu werden. Es wird zum Verzeichnisse 33 die Petition 132 nach dem Antrage des Finanz-Ausschusses dahin zur Erledigung beantragt, daß dem Vereine „Südmark“ in Graz eine Subvention pro 1899 per 200 fl. gewidmet wird. Bezüglich der Petition Nr. 279 der Ortsgruppe Graz des deutschen Schulvereines wird beantragt, dieses Ansuchen um eine Subvention abzulehnen. Die Motivirung dieses Antrages ist die, daß man nicht einer einzelnen Ortsgruppe eine derartige Widmung geben könne von Seite des Landes,

weil sonst alle anderen Ortsgruppen kommen würden, und dazu ist das Land nicht berufen.

Ich beantrage aber, weil wir, wie ich schon früher erwähnt habe, diese beiden nationalen Schutzvereine gleich behandeln sollen, daß man der Centralleitung des deutschen Schulvereines für das Jahr 1899 eine Subvention von 200 fl. widmen soll. Mein Antrag lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Dem deutschen Schulvereine wird zu Händen der Centralleitung in Wien eine Subvention von 200 fl. pro 1899 gewidmet.“

(Beifall. — Der Antrag wird genügend unterstützt.)

Abg. Dr. **Jurtela** (L.-G. Pettau): Ich möchte nur bitten, daß über Petition Nr. 132 und 279 abgesehen abgestimmt wird. Ich brauche diesen Antrag wohl nicht besonders zu motiviren.

Landeshauptmann: Es ist bereits ein Gegenantrag eingebracht, weshalb bezüglich der Petition Nr. 279 diesem Ansuchen schon stattgegeben erscheint und wird über Ihren Wunsch über die Petition Nr. 132 die Abstimmung abgesehen eingeleitet werden.

Abg. **Koller** (Vorstädte Graz): Damit kein Mißverständnis obwaltet, dadurch, daß das Ansuchen seitens der Ortsgruppe Graz des deutschen Schulvereines gestellt wurde, und mit Bezug auf die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Dr. Buchmüller sowie der Annahme des Finanz-Ausschusses, daß man einer Ortsgruppe des deutschen Schulvereines keine Subvention geben kann, erlaube ich mir auf ein diesbezüglich vollkommen aufklärendes in meinen Händen befindliches Schreiben der Centralleitung des deutschen Schulvereines zu verweisen. Ich bitte Seine Excellenz den Herrn Vorsitzenden mir zu erlauben, daß ich die betreffende Stelle vorlese (liest):

„Bei der bekannten Organisation des deutschen Schulvereines kommt jede Unterstützung einer Ortsgruppe dem ganzen Vereine selbst zu Gute und sie wirkt so, wie eine Subvention, welche der Centralleitung selbst bewilligt wird. Dieselbe erlaubt sich deshalb, sich der Petition der Ortsgruppe Graz anzuschließen.“

Das Interesse des Vereines wird also jedenfalls gefördert nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Buchmüller, und es bleibt gleichgiltig, ob der Betrag von 200 fl. der Ortsgruppe Graz oder der Centralleitung gewidmet wird, da derselbe in beiden Fällen dem Vereine selbst zufließt.

(Die Debatte wird geschlossen.)

Berichterstatter v. **Förcher**: Aus den Ausführungen des Herrn Vorredners ist mir vollkommen klar, daß der Finanz-Ausschuß beim Ansuchen, nachdem es von der Ortsgruppe Graz des deutschen Schulvereines gestellt worden ist, nichts anders thun konnte, als dieses Ansuchen abzuweisen, nachdem so viele Ortsgruppen in Steiermark sind. Ich glaube aber, daß der Finanz-Ausschuß den Antrag des Herrn Dr. Buchmüller, nämlich dem Central-Ausschusse des deutschen Schulvereines 200 fl. zu widmen, vollkommen annehmen kann, und empfehle ich Ihnen diesen Antrag zur Annahme.

Landeshauptmann: Ich werde nun über die Petition Nr. 279 die Abstimmung vornehmen und dann über die Petition Nr. 132.

Zur Petition Nr. 279 wurde vom Herrn Abgeordneten Dr. Buchmüller gegenüber dem Antrage des Finanz-Ausschusses folgender Antrag gestellt (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Dem deutschen Schulvereine wird zu Händen der Centralleitung in Wien eine Subvention von 200 fl. pro 1899 gewidmet.“

(Der Antrag wird angenommen. — Abg. Freiherr v. Rokitsky zu den Clericalen: „Auf, deutsche Bauern!“)

Der Herr Abgeordnete Dr. Furtela hat den Wunsch ausgesprochen, daß über die Petition Nr. 132, eingebracht von dem Vereine „Südmark“ um eine Subvention pro 1899, besonders abgestimmt werde. Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Antrag zu dieser Petitions-Erledigung, wie ihn der Finanz-Ausschuß gestellt hat, annehmen wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist mit überwiegender Mehrheit angenommen.

Abg. v. **Feyrer** (M.-G. Frohnleiten): Hohes Haus! Es hat mich mit einigem Befremden erfüllt, daß der verehrte Finanz-Ausschuß den Antrag stellt, es werde die Petition des Musikvereines in Gratwein, um eine Subvention, aus principiellen Gründen abgewiesen, während gleichzeitig mit der gleichen Vorlage den Musikvereinen in Leoben und Pettau Subventionen bewilligt werden. Es scheint, daß das gleiche Princip den Finanz-Ausschuß dazu gebracht hat, zwei derartige Petitionen ungleichartig zu erledigen. Ich schicke voraus, daß ich den Vereinen in Leoben und Pettau die Subvention, die ihnen der Landtag bewilligt, vom Herzen gönne, muß aber sagen, daß ich absolut nicht einsehe, warum zwischen den Musikvereinen in größeren Städten und den Musikvereinen in Märkten ein solcher principieller Unterschied stattfinden soll. Es mag allerdings sein, daß die Ver-

eine in Leoben und Pettau vielleicht ständige und größere und förmliche Musikschulen unterhalten; das ist natürlich dem Vereine in Gratwein nicht möglich, mit Rücksicht darauf, daß er erst ein Jahr besteht und daß die Verhältnisse des Marktes nicht solche sind, daß eine Art Conservatorium dort existiren soll. Aber trotzdem hat sich der Musikverein in Gratwein die Aufgabe gestellt, dafür zu sorgen, daß ein entsprechender Nachwuchs von Musikern herangebildet wird. Das Interesse ist auch hier wie in Leoben und Pettau vor allem der musikalische Unterricht, und ich kann daher einen principiellen Gegensatz zwischen beiden Vereinen nicht finden. Ich würde im Gegentheile nur bedauern, daß gerade die Bevölkerung in den Landmärkten zur Einsicht kommen würde, daß von Seite des Landes die größeren Städte, denen ja ganz andere Mittel zur Pflege der Musik und der idealen Güter zur Verfügung stehen, viel reichlicher bedacht werden, als die kleinen, armen Marktflecken, die auch nichts anderes wollen, als ideale Güter zu pflegen und der Kunst in ihrem Weichbilde eine Stätte zu bereiten. Meine Herren, ich möchte bitten, diese Petition unbedingt nicht aus principiellen Gründen abzuweisen, sondern, nachdem ein principieller Unterschied zwischen den Musikvereinen an den verschiedenen Orten nicht besteht, auch diese Petition berücksichtigen zu wollen. Ich erlaube mir daher den Antrag zu stellen (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Dem Musikvereine in Gratwein wird für das Jahr 1899 eine Subvention von 25 fl. bewilligt.“

Ich bin gewiß auf das bescheidenste Maß heruntergegangen, welches überhaupt für die Würde des Landtages möglich ist, aber die Petition ganz abzuweisen und für den Anfang, wäre doch zu hart.

(Der Antrag wird genügend unterstützt. — Die Debatte wird geschlossen.)

Berichterstatter v. **Förcher**: Ich erlaube mir, das ohne irgend ein Vereinsstatut und andere Belege eingebrachte Gesuch des Musikvereines von Gratwein hier vorzulesen. Es heißt hier (liest):

„Ueber Anregung der hiesigen Bürgerschaft zur Hebung des geschäftlichen und geselligen Lebens wurde hier ein Musikverein gegründet; bei dem Vereine sind viele Mitglieder und Zöglinge (letztere erhalten vom Obmann unentgeltliche Instructionen), auch besitzen sie gute Talente, dem Verein ist es jedoch trotz der Unterstützungen der Bürgerschaft nicht möglich, daß er die Mittel zur Anschaffung der nöthigen Instrumente und Noten aufbringen kann, denn es sind viele Vereinsmitglieder und Zöglinge mittellos, in Folge dessen der Verein die Beistellung der Instrumente zu besorgen hat.“

Es ist das Gesuch von dem Herrn Fieberer, der Obmann des Vereines sein soll, gezeichnet und dahin gehend, um Gewährung der Mittel zur Anschaffung von Instrumenten und Noten. (Abg. v. Feyerer: „Zu Unterrichts Zwecken!“) Meine Herren! Ob der Verein wirklich existirt oder nicht, kann ich aus dem Gesuche nicht herausfinden; aber ich bitte zu bedenken, es handelt sich nicht um 25 fl.; mit demselben Rechte, wie der Musikverein in Gratwein einkommt, kann jeder Pfarrer und jede Kirche einen Musikverein gründen und sagen, wir bilden jetzt einen Verein und es ist wünschenswerth, daß ein betreffender Lehrer der Jugend Musikunterricht erteilen würde. Aber den Grund, die Musikinstrumente und Noten, sollten doch die Herren, die Bürgerschaft und die Bevölkerung vor der Gründung zuerst anschaffen, und erst wenn man sieht, daß der Verein in Thätigkeit ist und durch die Schule der Bevölkerung wirklich nützt, wie dies in den verschiedenen Musikvereinen in Gills, Leoben, Marburg und Pettau der Fall ist, soll man von Seite des Landes verlangen, daß es auch solche Gründungen befördert und ihnen entgegenkommt. Hier muß ich aber aus principiellen Gründen bitten, daß man den Antrag des Herrn Abgeordneten v. Feyerer ablehnt.

(Der Antrag des Abgeordneten v. Feyerer wird abgelehnt.)

Landeshauptmann: Wünscht zu den anderweitigen Petitionen, welche auf den Bogen 32, 33 und 34 verzeichnet sind, noch jemand das Wort zu nehmen? (Nach einer Pause.) Es ist dies nicht der Fall; ich werde somit zur Abstimmung schreiten und erliche jene Herren, welche die Petitions-Erledigungen der Verzeichnisse 32, 33 und 34, insofern wir sie noch nicht behandelt haben, einschließlich des Antrages des Finanz-Ausschusses zu Petition Nr. 213 annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschicht.)

Die Anträge erscheinen angenommen.

Wir haben noch zu behandeln die Petition Nr. 686, des Bezirkes St. Gallen, um Uebernahme der Bezirksstraßen als Landesstraßen, welche dem Sonder-Ausschusse für Gemeinde-Angelegenheiten zugewiesen wurde. Bericht-erstatte ist Herr Abgeordneter Freih. v. Kellersperg.

Bericht-erstatte des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten Freiherr v. Kellersperg (von der Tribüne): Ueber die Petition des Bezirkes St. Gallen, um Abänderung des § 1 des Landesgesetzes vom 23. Juni 1866 und Uebernahme sämtlicher Bezirksstraßen I. und II. Classe als Landesstraßen habe ich nur einige kurze Bemerkungen zu machen. Der Bezirk St. Gallen hat seinerzeit ein Ansuchen an sämt-

liche Bezirksvertretungen gestellt, dahin zu wirken, daß sämtliche Bezirksstraßen als Landesstraßen erklärt und übernommen werden. Diese Forderung bildete bereits den Gegenstand der Berathung im Landesculturausschusse. Mittlerweile haben auch die Herren Abgeordneten Mosdorfer und Genossen einen Antrag auf Uebernahme sämtlicher Bezirks- als Landesstraßen eingebracht, welcher Antrag auch vom hohen Landtage am 26. April dieses Jahres angenommen wurde. Die Petition erscheint demnach durch die Annahme dieses Antrages erledigt, und stellt daher der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten folgenden Antrag (liest):

„Die Petition Nr. 686 ist durch Landtagsbeschluß vom 26. April 1899, betreffend den Antrag des Abgeordneten Franz Mosdorfer und Genossen, Beilage Nr. 79, bezüglich der Uebernahme sämtlicher Bezirksstraßen als Landesstraßen, erledigt.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung bestimme ich für Samstag, den 13. Mai 1899 um 9 Uhr Vormittag und als

Tagesordnung:

1. Begründung des Antrages des Abgeordneten Hauptmann und Genossen, betreffend die Errichtung einer gewerblichen Fachschule in Leoben. (Beilage Nr. 181.)

2. Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses über den Antrag der Abgeordneten Josef Drnig, Mosdorfer und Genossen, Beilage Nr. 80, betreffend Behebung der seit 1. Jänner 1899 eingetretenen, durch den ungarischen Gesetz-Artikel XVII ex 1898, betreffend die Zucker- und Bier-Consumsteuer, veranlaßten Behinderungen im Grenzverkehre mit Ungarn. (Beilage Nr. 161.)

Bericht-erstatte Abg. Sutter.

3. Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 64, betreffend das neuerliche Ansuchen um Trennung der bestehenden Ortsgemeinde Sauerbrunn im Gerichtsbezirke Rohitsch und Constituirung einer neuen Ortsgemeinde „Curort Sauerbrunn“. (Beilage Nr. 155.)

Bericht-erstatte Abg. Drnig.

4. Bericht des Finanz-Ausschusses über den ihm zugewiesenen Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 9, Seite 187 bis 200, „Öffentliche Krankenhäuser am Lande“. (Beilage Nr. 168.)

Bericht-erstatte Abg. Mosdorfer.

5. Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 74, betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde Tragöß im Gerichtsbezirke Bruck an der Mur, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeinde-Umlage von 100 Percent im Jahre 1899. (Beilage Nr. 169.)

Berichterstatter Abg. Dr. Portugall.

6. Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 132, betreffend das Ansuchen der Marktgemeinde Mürzzuschlag, um Erlassung eines Gesetzes wegen Befreiung der in der Marktgemeinde Mürzzuschlag in den Jahren 1899 bis Ende 1903 auszuführenden Neu-, Um-, Auf- und Zubauten von der Entrichtung der Gemeinde-Umlagen bis zur Höhe von 70 Percent. (Beilage Nr. 170.)

Berichterstatter Abg. Dr. Freiherr v. Stöckl.

7. Bericht des Landescultur-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 40, und die Petition des Bezirks-Ausschusses Mürzzuschlag Nr. 566, betreffend die Straßen:

- I. Birrfeld—Pfaffenhöhe—Steinhaus,
- II. Birrfeld—Alpsteig—Krieglach,
- III. Mürzzuschlag—Mürzsteg—Niederapl—Wegscheid. (Beilage Nr. 176.)

Berichterstatter Abg. Dr. Freiherr v. Stöckl.

8. Bericht des Landescultur-Ausschusses über den Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 9, Seite 49 bis 56, betreffend wasserbauartige Herstellungen und Regulierungs-Arbeiten am Murflusse. (Beilage Nr. 177.)

Berichterstatter Abg. Graf Kottulinsky.

9. Mündlicher Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 150, betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde Dobje im Gerichtsbezirke Drazenburg, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeinde-Umlage von 110 Percent im Jahre 1899.

Berichterstatter Abg. Drnig.

10. Mündlicher Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 113, betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde Rozjak im Gerichtsbezirke Gonobitz, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeinde-Umlage von 170 Percent im Jahre 1899.

Berichterstatter Abg. Dr. Portugall.

11. Mündlicher Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des steier-

märkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 114, betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde Stommern im Gerichtsbezirke Gonobitz, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeinde-Umlage von 120 Percent im Jahre 1899.

Berichterstatter Abg. Mahr.

12. Berichte des Finanz-Ausschusses über Petitionen, und zwar:

Verzeichnis Nr. 38.

Petition Nr. 628, der Schuldner der Landes-Oberrealschule in Graz, um Gleichstellung ihrer Bezüge mit denen der landwirtschaftlichen Amtsdienner.

Petition Nr. 631, der Landes-Bürgereschullehrer Oswald Latitsch, Karl Freiburger, Gregor Schellauß und Karl Grill, um Anrechnung ihrer Volksschuldienstzeit für die Erlangung von Quinquennalzulagen.

Petition Nr. 660, des Johann Antloga in Gilli, um eine Gnadengabe.

Petition Nr. 661, des Franz Rizmann, Hallenwart an der Landes-Turnhalle, um Gleichstellung mit den übrigen Amtsdiennern.

Petition Nr. 662, des Lehrkörpers des landwirtschaftlichen Taubstummen-Institutes, um Regelung

- a) der Witwenpensionen,
- b) der Rangverhältnisse,
- c) um Erhöhung der Quinquennalzulagen.

Petition Nr. 685, des Hubert Graßl in Fürstenfeld, um Einrechnung seiner Militärdienstzeit in die Pension.

Petition Nr. 687, des Valentin Petscharnig, um Aufbesserung seiner Löhnung.

Berichterstatter Abg. Graf Stürgkh.

13. Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über die Petition und zwar:

Verzeichnis Nr. 39.

Petition 724, der Gemeinde-Vorsteherung St. Josef bei Stainz, um Trennung der Catastralgemeinden St. Josef und Disniz und Constituirung zweier Ortsgemeinden.

Berichterstatter Abg. Freiherr v. Kellersperg.

Ich habe noch zu verkünden, daß der Gemeinde-Ausschuß nach der Landtagsitzung eine Sitzung abhält; der combinirte Finanz- und Gemeinde-Ausschuß hält heute um 5 Uhr Nachmittag und der Petitions-Ausschuß morgen um 1/2 9 Uhr Vormittag eine Sitzung ab.

Ich erkläre nunmehr die Sitzung für geschlossen.

(Schluß der Sitzung 2 Uhr 5 Minuten Nachmittags.)